Deutscher Bundestag **Drucksache 15/288**
15. Wahlperiode 10. 01. 2003

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 23. Dezember 2002 bis 10. Januar 2003 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Karlheinz Guttmacher** (FDP)

Vertritt die Bundesregierung auch weiterhin den Grundsatz, dass die Freiwillige Selbstkontrolle als „Korrektiv und Ergänzung“ des staatlichen Jugendmedienschutzes anerkannt wird, so wie es der damalige Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Staatsminister Dr. Michael Naumann, auf der Saarbrücker Tagung am 20. April 1999 „Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“ erklärt hat?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 20. Dezember 2002

Die Bundesregierung vertritt weiterhin die u. a. in dem gemeinsamen von ihr, der Regierung des Saarlandes und der Europäischen Kommission veranstalteten Seminar über „Die Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“ vom April 1999 deutlich gemachte Auffassung, dass angesichts zunehmender Angebotsmenge und den Möglichkeiten der technischen Konvergenz im Medienbereich neue Regulierungsformen zu installieren sind, die die Anbieter elekronischer Medieninhalte in stärkerem Maße in die Verantwortung nehmen. In den Bereich der Selbstkontrolle soll nicht nur die alternative Wahrnehmung staatlicher Regulierungsmaßnahmen, sondern auch die Verständigung der Anbieter auf Mindeststandards und die Erarbeitung von Verhaltenskodizes gehören.

Die Bundesregierung hat daher ein zukunftsorientiertes Konzept der „regulierten Selbstregulierung“ fortwährend – u. a. mit dem Hans-Bredow-Institut der Universität Hamburg – weiterentwickelt. Dabei formuliert der Staat klare gesetzliche Ziele und überlässt der Medienwirtschaft die Umsetzung dieser Ziele mit den Instrumenten der Selbstkontrolle, so dass von staatlichen Detailregelungen abgesehen werden kann. Medienunternehmen und Selbstkontrolleinrichtungen wird im Rahmen dieser staatlichen Leitplanken damit ein größerer Handlungsspielraum eröffnet, sie können neue mediale Entwicklungen schneller berücksichtigen und flexibler reagieren als der Gesetzgeber. Zudem haben sie in stärkerem Umfang die Möglichkeit der präventiven Kontrolle und damit der Verhinderung von Rechtsverstößen. Das bedeutet insgesamt einen Zuwachs an Verantwortung für die Medienbranche.

Dem Ansatz der „regulierten Selbstregulierung“ sind Bund und Länder bei der gemeinsamen Reform des Jugendmedienschutzes in Rundfunk und Telemedien gefolgt. Dementsprechend sieht der Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder – der nach Ratifizierung durch die Landesparlamente zeitgleich mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes voraussichtlich zum 1. April 2003 in Kraft treten wird – eine erhebliche Stärkung der Selbstkontrolle vor. Die Länder werden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag Belangen des Jugendschutzes im Hinblick auf Rechtsradikalismus, Gewalt

und Pornografie nicht nur im Fernsehen, sondern insbesondere im Internet durch Selbstverpflichtungen und ausgeprägte Selbstkontrollmechanismen bei Zugangs- und Inhalteanbietern Rechnung tragen.

Im Hinblick auf Trägermedien obliegt das Freigabe- und Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) den obersten Landesbehörden. Diese können nach § 14 Abs. 6 JuSchG „ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren“.

Aufgrund des aktiven Eintretens der Bundesregierung in der Medienpolitik auf europäischer Ebene für Selbstkontrolle und Ko-Regulierung – wozu die deutsche Ausprägung der „regulierten Selbstregulierung“ zählt – haben diese beiden Politikinstrumente sowohl bei den Mitgliedstaaten als auch beim Europäischen Parlament und bei der Europäischen Kommission zunehmende Anerkennung gefunden. Auch im Rahmen der anstehenden Debatte über die Reform der europäischen Medienordnung wird sich die Bundesregierung – in Übereinstimmung mit den Bundesländern – für die Nutzung dieser Instrumente einsetzen.

2. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Gibt es neue Erkenntnisse über eine Rückgabe des Aquarells „Blick auf das Dorf Kalchreuth“, welches als Eigentum des Bremer Kunstvereins während des Krieges zum Schutz vor Bombenschäden in ein Schloss in der Mark Brandenburg ausgelagert und dort am Kriegsende von Angehörigen der Roten Armee geplündert wurde und welches zur Baldin-Sammlung gehört und sich im Moment in St. Petersburg befindet?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 20. Dezember 2002

Im Rahmen der zwischen der Bundesregierung und der russischen Regierung geführten Gespräche über die Rückführung kriegsbedingt verlagerter Kulturgüter wurde die Rückgabe der so genannten Baldin-Sammlung wiederholt thematisiert. Bestandteil der Baldin-Sammlung und somit Gegenstand der Rückführungsgespräche ist auch das Aquarell von Albrecht Dürer „Blick auf das Dorf Kalchreuth“, das wie die anderen Werke der Sammlung gegenwärtig in der Eremitage in St. Petersburg verwahrt wird. Die russische Seite hat mittlerweile eine Rückgabe der Baldin-Sammlung in Aussicht gestellt.

3. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Welcher Zeitrahmen für eine Rückgabe ist ggf. angedacht, und gibt es für diesen Zeitpunkt schon genauere Planungen hinsichtlich des Rahmens einer eventuellen Übergabe?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 20. Dezember 2002

Ein genauer Zeitplan für die Rückgabe der Baldin-Sammlung steht nicht fest. Insofern liegen auch keine genaueren Planungen hinsichtlich des Rahmens einer eventuellen Übergabe vor. Die Bundesregierung und die Kunsthalle Bremen als Eigentümerin der Kunstwerke stehen in engem Kontakt mit den russischen Stellen um die notwendigen Voraussetzungen für eine Rückkehr der Baldin-Sammlung nach Deutschland zu schaffen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU)

Welche neueren Erkenntnisse über die Situation des inhaftierten vietnamesischen Pfarrers Tadeo Nguyen Van Ly liegen der Bundesregierung vor, und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung auf bi- und multilateraler Ebene unternommen, um eine Freilassung von Pfarrer Ly zu erwirken?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 7. Januar 2003

Nach Angaben des Erzbischofs von Hue gegenüber einem Mitarbeiter der deutschen Botschaft Hanoi kann Tadeo Nguyen Van Ly von seiner Schwester besucht werden. Sie habe geäußert, die Haftbedingungen seien gut, Tadeo Nguyen Van Ly bewohne eine Einzelzelle und gebe Unterricht.

Seit seiner Inhaftierung ist Tadeo Nguyen Van Ly in die von den EU-Botschaften geführte Liste politischer Gefangener in Vietnam aufgenommen. Die Liste politischer Gefangener wird von der Menschenrechts-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten in Hanoi in monatlichen Treffen überwacht und fortgeschrieben. Bei regelmäßigen Treffen mit der vietnamesischen Seite wird ein Dialog über Menschenrechtsfragen geführt, in dem auch die auf der Liste aufgeführten Einzelfälle angesprochen werden. Eine aktualisierte Liste mit Pfarrer Tadeo Nguyen Van Ly an der Spitze wurde der vietnamesischen Seite zuletzt im Oktober 2002 übergeben. Zusätzlich traf sich am 4. Dezember 2002 die EU-Troika mit einer Delegation hochrangiger Vertreter der Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Justiz. Bei dieser Gelegenheit wurde ebenfalls über die Situation der politischen Gefangenen gesprochen.

Für eine Verbesserung der Lage der politischen Gefangenen bzw. konkret für die Freilassung Tadeo Nguyen Van Lys haben sich eine Reihe hochrangiger Politiker aus Deutschland und der Europäischen Union anlässlich von Besuchen in Vietnam eingesetzt. So im November 2001 der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung Gerd

Poppe, im Dezember 2001 der Präsident des Deutschen Bundestages Wolfgang Thierse und zuletzt im Oktober 2002 der französische Staatspräsident Jacques Chirac.

5. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Abflussgeschwindigkeit der für die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Mazedonien im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa eingeplanten Mittel zu erreichen, da von diesen bisher lediglich 10,5 % ausgezahlt wurden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 7. Januar 2003

Bereits bei den bilateralen Regierungsverhandlungen über die Fortsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Mazedonien (20. bis 22. November 2002) haben die Vertreter der Bundesregierung darauf gedrängt, dass die mazedonische Seite die erforderlichen Voraussetzungen dafür schafft, damit die vereinbarten Projekte und Programme zügiger umgesetzt werden können. Es war insbesondere darauf hingewiesen worden, dass es keine weiteren Zusagen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit geben werde, wenn die Umsetzung der wichtigen Vorhaben, die insbesondere auch dem Ausgleich zwischen slawischen und albanischen Bevölkerungsteilen dienen, weiterhin verzögert werden. In den Gesprächen mit Vertretern der neuen, durchaus reformorientierten Regierung in Skopje stieß die Position der Bundesregierung auf Verständnis. Sollte es in den kommenden Monaten zu weiteren nicht gerechtfertigten Verzögerungen kommen, wird die Bundesregierung, wie gegenüber der mazedonischen Seite angekündigt, ihre gesamte bilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit überprüfen.

6. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der Auffassung (vgl. Frankfurter Rundschau vom 12. Dezember 2002), dass die vorhandenen EU-Strategien für die Bewältigung der neuen Herausforderungen auf dem Westlichen Balkan unzureichend sind, da die aktuellen Politikinstrumente nicht dazu angelegt sind, die zu Grunde liegenden Krisenursachen (wirtschaftliche und soziale Zerrüttung) mittel- und langfristig wirksam zu bekämpfen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 7. Januar 2003

Mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für die Länder des Westlichen Balkans hat die EU diesen Ländern nicht nur einen potenziellen Beitrittskandidatenstatus in Aussicht gestellt, sondern mittels der Umsetzung dieser Abkommen den Ländern der Region einen schnellen und wirksamen Annäherungsprozess an die EU ermöglicht.

Umfangreiche Umstrukturierungen in der Wirtschaft und Rechtsreformen sind unter anderem Elemente dieses Prozesses, die, wie seine anderen Bestandteile auch, die Krisenursachen in der Region angehen. Mit dem CARDS-Programm wird umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Region bereitgestellt.

7. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Strukturmaßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in der Region des Westlichen Balkans – national sowie im Rahmen der EU – zu unterstützen, um eine möglicherweise bereits im Jahr 2004 einsetzende gesamtgesellschaftliche Krise in Südosteuropa (vgl. Frankfurter Rundschau vom 12. Dezember 2002) nach Ende der internationalen Aufbauhilfe abzuwenden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 7. Januar 2003

Die in Ihrer Frage zitierten Annahmen und Prognosen zur Entwicklung in Südosteuropa werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Bundesregierung unterstützt bilateral und multilateral im Rahmen der vereinten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, vor allem der EU, eine Reihe von Strukturmaßnahmen, um eine positive politische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung auf dem Westlichen Balkan auch über 2004 hinaus zu gewährleisten.

Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU hat den Ländern der Region eine klare europäische Perspektive eröffnet. Seine Mechanismen und flankierenden Maßnahmen im Rahmen des EU-Programms CARDS unterstützen die Reformprozesse innerhalb der Länder der Region. Der Europäische Rat von Kopenhagen unterstreicht das Ziel der Annäherung der Region an die EU in seiner Abschlusserklärung unter Punkt 23.

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa als komplementäres politisches Instrument fördert die regionale Zusammenarbeit, von deren Gelingen eine langfristige Stabilisierung und Entwicklung der Region wesentlich abhängt. Daher ist die partnerschaftliche Teilhabe der Länder der Region an den Maßnahmen des Stabilitätspaktes wichtiges Prinzip. Die Bundesregierung betrachtet diesen Prozess als ein entscheidendes Instrument der nachhaltigen Entwicklung Südosteuropas. Sie hat zu diesem Zweck dem Stabilitätspakt in einem Zeitraum von 4 Jahren 1,2 Mrd. DM zur Verfügung gestellt. Die Fortsetzung dieser Strukturmaßnahmen über das Jahr 2004 hinaus ist vorgesehen.

Sowohl im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses als auch im Rahmen des Stabilitätspaktes werden auf breiter Ebene gesellschaftliche Reformen und vertrauensschaffende Maßnahmen im Sicherheitsbereich sowie der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozess als Basis für eine nachhaltige Entwicklung mit z. B. einem Netz von Freihandelsabkommen und Investitionsmechanismen unterstützt. Ziel ist dabei insbesondere, die Fähigkeit der Staaten der Region zu gemeinsamer eigenverantwortlicher Entwicklung zu stärken.

8. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Position nimmt die Bundesregierung gegenüber einer möglichen Isolierung der Westlichen Balkanstaaten vor dem Hintergrund ein, dass diese Staaten keine Aussicht auf baldige Eröffnung formeller Beitrittsverhandlungen zur EU haben und damit von dem größeren europäischen Projekt zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion des Kontinents ausgeschlossen werden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 7. Januar 2003

Der Europäische Rat Kopenhagen hat die „europäische Perspektive der Westbalkan-Staaten“ bekräftigt und die Bereitschaft unterstrichen, deren Anstrengungen bei einer Annäherung an die EU zu unterstützen. Der Zagreb-II-Gipfel im Juni 2003 in Thessaloniki dürfte diese Aussagen nochmals verstärken. Die Westbalkan-Staaten befinden sich über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auf dem direkten und schnellstmöglichen Weg der Annäherung an die EU.

9. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wie viele deutsche Urlauber wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1998 bis 2002 pro Jahr wegen versuchten Schmuggels von Antiquitäten in der Türkei festgenommen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 20. Dezember 2002

Das Auswärtige Amt wurde im Zeitraum von 1998 bis Dezember 2002 von den türkischen Behörden wie folgt über die Inhaftierungen deutscher Staatsangehöriger aufgrund des Tatvorwurfs Verstoß gegen das türkische Gesetz Nr. 2863 – Gesetz zum Schutz des/der kulturellen und natürlichen Erbes/Güter vom 23. Juli 1983 – unterrichtet:

a) 1998: eine Verhaftung

b) 1999: keine Verhaftung

c) 2000: 3 Verhaftungen

d) 2001: 5 Verhaftungen

e) 2002: 6 Verhaftungen

Ob es sich bei den betroffenen deutschen Staatsangehörigen in jedem Fall um Urlauber handelte, ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

10. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)

Zu wie vielen Aburteilungen und Verurteilungen kommt es in diesem Zusammenhang?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 20. Dezember 2002

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Beschuldigten in mindestens zehn Fällen während der Untersuchungshaft, meist gegen Zahlung einer Kaution, aus der Haft entlassen worden; in zwei Fällen wurden die Betroffenen zu einer Haftstrafe verurteilt, in einem Fall zu einer Geldstrafe.

Wenn die Betroffenen nach Zahlung einer Kaution und vor Abschluss eines etwaigen Gerichtsverfahrens das Land verlassen haben, wird das Auswärtige Amt in der Regel nicht von einer Verurteilung unterrichtet. Eine Verurteilung kann nach geltender türkischer Rechtslage auch in Abwesenheit erfolgen.

11. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)

Welche Kriterien werden an die Anwälte angelegt, die beauftragt werden, deutsche Bundesbürger in der Türkei zu vertreten?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 20. Dezember 2002

Die Betroffenen beauftragen die sie vertretenden Rechtsanwälte selbst. Eine Beauftragung von Rechtsanwälten durch die Auslandsvertretungen oder das Auswärtige Amt erfolgt nicht. Betroffene erhalten – unter Ausschluss jeder Gewähr – von der im Einzelfall zuständigen Auslandsvertretung in der Türkei eine Liste mit deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten, die im jeweiligen Amtsbezirk tätig sind. Die Betroffenen sind an diese Liste nicht gebunden.

12. Abgeordneter
Martin Hohmann
(CDU/CSU)

Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung, wie viele Asylbewerber aus islamischen Staaten im Zeitraum der letzten drei Jahre in anderen islamischen Staaten Aufnahme gefunden haben?

13. Abgeordneter
Martin Hohmann
(CDU/CSU)

Von welchen islamischen Staaten ist der Bundesregierung bekannt, dass sie keine Asylbewerber aus anderen islamischen Staaten aufnehmen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 16. Dezember 2002

Der Bundesregierung ist bekannt, dass von den 57 Mitgliedstaaten der „Organization of Islamic Countries“ (OIC) nur ein Teil die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert hat bzw. Asylbewerber aufnimmt.

Die Bundesregierung führt selbst keine Statistiken über die Aufnahme von Asylbewerbern durch andere Staaten. Detaillierte, nach einzelnen Herkunfts- bzw. Aufnahmestaaten aufgeschlüsselte Statistiken hierüber führt und veröffentlicht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Die entsprechenden Zahlen für die vergangenen Jahre sind dort u. a. unter der Internet-Adresse www.unhcr.ch (in englischer Sprache) abrufbar. Eine Auswertung dieser Statistik hinsichtlich der in den Fragen genannten Staaten liegt der Bundesregierung nicht vor.

14. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gegenüber der Volksrepublik China unternommen, um die Vollstreckung der Todesurteile gegen die buddhistischen Lehrer Tenzin Delek Rinpoche und Lobsang Dhondup zu verhindern und welche Schritte wird sie noch unternehmen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 7. Januar 2003

Die Bundesregierung hat unmittelbar, nachdem sie von den Todesurteilen gegen die beiden Tibeter, Tenzin Delek Rinpoche und Lobsang Dhondup, am 6. Dezember 2002 Kenntnis erhalten hat, die deutsche Botschaft in Peking gebeten, in dieser Angelegenheit tätig zu werden: Nach Bestätigung der Fakten hat sich die Bundesregierung für eine umgehende Demarche der EU-Troika im chinesischen Außenministerium eingesetzt.

Es bestand Einigkeit im Kreis der EU-Partner, dass ein konzertiertes, rasches Vorgehen die größten Aussichten für ein Abwenden der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Verurteilten eröffnen könnte. Nach zahlreichen Kontakten auf Arbeitsebene fand am 13. Dezember 2002 eine Demarche der EU-Troika auf Botschafterebene (zzgl. Norwegens, das sich assoziierte) im chinesischen Außenministerium statt, in der sich die EU v. a. für eine Überprüfung der Urteile und ihres Zustandekommens und eine öffentliche Wiederaufnahme der Verfahren gemäß internationaler Rechtsstandards einsetzte.

Bei diesem Treffen gab der Vertreter des chinesischen Außenministeriums der EU-Troika – unter ausdrücklichem Hinweis auf die aus chinesischer Sicht positiven Entwicklungen im regelmäßigen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und der Volksrepublik China – folgende Auskunft des Obersten Volksgerichtshofs weiter: Die beiden Beschuldigten, Tenzin Delek Rinpoche und Lobsang Dhondup, hätten Berufung gegen die gefällten Urteile eingelegt. Die Berufungsverfahren dauerten an.

Damit ist die unmittelbare Gefahr einer Vollstreckung der Todesurteile zunächst abgewendet.

Die Bundesregierung wird diese beiden Fälle auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Sie wird sich bilateral und gemeinsam mit den EU-Partnern für eine regelgerechte Durchführung der Berufungsverfahren und eine Verhinderung der Todesstrafe einsetzen.

Während seines Besuchs in China im Dezember 2002 hat Bundeskanzler Gerhard Schröder deutlich gemacht, welch hohe Bedeutung die Bundesregierung der Beachtung der Menschenrechte beimisst.

15. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit sind offene, sich aus der Vertreibung der Deutschen ergebende Fragen im Rahmen des Besuchs von Bundeskanzler Gerhard Schröder in Warschau im November 2002 thematisiert worden, gerade vor dem Hintergrund der Äußerungen des polnischen Staatspräsidenten Aleksander Kwasniewski vom März 2002, als dieser eine „ehrenvolle Geste“ im Bezug auf die Vertriebenen seitens der Republik Polen in Aussicht gestellt hatte (vgl. DIE WELT vom 6. März 2002), und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 20. Dezember 2002

Die Bundesregierung betrachtet, wie alle ihre Vorgängerregierungen, Vertreibung und Enteignung der Deutschen in den ehemaligen deutschen Ostgebieten wie auch in anderen Regionen Mittel- und Osteuropas infolge des Zweiten Weltkrieges als völkerrechtliches Unrecht. Dieser Standpunkt ist auch der Regierung der Republik Polen bekannt, die das individuelle Schicksal der Vertriebenen bereits vor Jahren bedauert hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten eine konsequente Politik der Aussöhnung mit ihren Nachbarn verfolgt. Gerade die zunehmende Offenheit, mit der in Deutschland und in Polen über das sowohl von Deutschen als auch von Polen erlittene Schicksal der Vertreibung gesprochen wird, ist ein gutes Beispiel für den Erfolg dieser Politik. Es geht heute vor allem darum, die vielfältigen Beziehungen zu Polen weiter auszubauen und es insbesondere auch auf seinem Weg in die Europäische Union konstruktiv zu begleiten. Der Besuch des Bundeskanzlers in Warschau am 5. November 2002 hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet.

16. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um den Beschluss des Deutschen Bundestages „Für ein europäisch ausgerichtetes Zentrum gegen Vertreibungen“ (Bundestagsdrucksache 14/9033) zur Umsetzung zu bringen,

und mit welchem Ergebnis wurden bisher von deutscher Seite Initiativen ergriffen, andere Staaten für eine Beteiligung an einem solchen Zentrum zu gewinnen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 20. Dezember 2002

Der Beschluss, in dem sich der Deutsche Bundestag für den Beginn eines europäischen Dialogs über die Errichtung eines europäischen Zentrums gegen Vertreibungen ausspricht, enthält keine unmittelbare Aufforderung an die Bundesregierung, wird von ihr aber ohne Vorbehalte begrüßt.

Die vom Haus der Geschichte in Bonn begonnenen Vorarbeiten für eine Ausstellung mit einem Symposium zum Thema Flucht und Vertreibung werden von der Bundesregierung als wichtiger Beitrag bei der Erarbeitung einer Konzeption für das Zentrum gegen Vertreibungen erachtet. Die Bundesregierung hat daher die Finanzierung der erforderlichen Vorarbeiten in den 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2003 eingebracht.

Auf Initiative des Deutschen Polen Instituts in Darmstadt fand vom 5. bis 7. Dezember 2002 ein internationales wissenschaftliches Kolloquium unter dem Titel „Ein europäisches Zentrum gegen Vertreibungen. Historische Erfahrungen – Erinnerungspolitik – Zukunftskonzeptionen“ statt, an dem mehr als vierzig Wissenschaftler und Experten aus Deutschland, Israel, der Bundesrepublik Jugoslawien, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Tschechien, der Türkei, Ungarn und den USA teilnahmen. Die dabei vorgenommene Bestandsaufnahme verschiedener Vertreibungen des 20. Jahrhunderts wurde von den Veranstaltern zu „Denkanstößen“ zusammengefasst, die für die weitere Diskussion zur Konzeption eines europäisch ausgerichteten Zentrums gegen Vertreibungen wichtige und interessante Impulse geben.

Aus Sicht der Bundesregierung sollte das Thema zunächst weiterhin auf der Ebene von Experten und unmittelbar Interessierten behandelt werden. Die betroffenen Gesellschaften sollten die gemeinsame Diskussion ruhig und ohne Zeitdruck führen. Angesichts der für viele Staaten immer noch hochsensiblen Thematik scheint dieser Weg am erfolgversprechendsten, um die in dem Antrag genannte Zielsetzung zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Abschiebepraxis Dänemarks gegenüber ausreiseunwilligen abgelehnten Asylbewerbern, die durch den Entzug allen Taschen- und Kostgeldes und die Einweisung in ein geschlossenes Lager ge-

kennzeichnet ist, im europäischen Kontext, und erwägt die Bundesregierung zur Wahrung der Rechtsgleichheit im Raum des Schengener Abkommens ähnlich konsequent vorzugehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 8. Januar 2003

Maßgeblich für die Voraussetzungen der Abschiebung und die Umsetzung der Ausreisepflicht sind derzeit allein die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese nationalen Regelungen weisen teilweise erhebliche Unterschiede auf.

Nach dem vom EU-Rat Innen und Justiz am 28. November 2002 angenommenen Rückführungsaktionsprogramm ist vorgesehen, dass mittel- bis langfristig auch die Voraussetzungen und die Modalitäten für Abschiebungen von Drittausländern innerhalb der EU harmonisiert werden sollen. Dies muss auf der Grundlage der Beachtung der Menschenwürde und der einschlägigen internationalen Übereinkommen erfolgen. Bis zur entsprechenden Einigung auf EU-Ebene gelten weiter die jeweiligen nationalen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten.

18. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren in den Jahren 2000, 2001 und 2002 (bis November) auf Dienstreise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 20. Dezember 2002

Durch die Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes wurden

im Jahr 2000	3 128
im Jahr 2001	3 117
im Jahr 2002 bis 11/02	2 961

Dienstreisen durchgeführt.

19. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele dieser Dienstreisen wurden vom Bundesamt selbst, wie viele von Eurostat und wie viele von anderen Partnerorganisationen ganz oder teilweise finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 20. Dezember 2002

Von diesen Dienstreisen wurden

8 035 durch das Statistische Bundesamt

323 durch Eurostat

848 durch andere Organisationen

ganz oder teilweise finanziert.

20. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Hätten die betroffenen Mitarbeiter die von Eurostat und anderen Dritten finanzierten Dienstreisen angetreten, wenn das Statistische Bundesamt diese Kosten selbst hätte tragen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 20. Dezember 2002

Die Dienstreisen zu Eurostat sind Arbeitssitzungen, an denen die Teilnahme der Mitgliedstaaten obligatorisch ist. Die Erstattung der Fahrtkosten (ohne Tage- und Übernachtungsgeld) durch Eurostat entspricht der üblichen Praxis.

Die übrigen Reisen, die von anderen Organisationen finanziert wurden, beruhen auf Dienstgeschäften im Rahmen von drittmittelfinanzierten Projekten. Ohne eine solche Finanzierung hätte das Dienstgeschäft und damit auch die Dienstreise nicht stattgefunden.

21. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen zahlten Eurostat oder andere EU-Dienststellen Dienstreisen von Destatis-Mitarbeitern in Fällen, in denen diese Mitarbeiter Evaluations- oder Prüfungsaufgaben von EU-finanzierten Forschungsprojekten dritter Organisationen oder privater Firmen wahrnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 20. Dezember 2002

In keinem Fall.

22. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass in der Folge der Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 16. November 2000 und infolge der Streichung des § 3n Bundesangestelltentarif (BAT) die Bezahlung zahlreicher sozialer Angebote auf kommunaler Ebene wie Schülermittagsbetreuung, Kleinkinderbetreuung oder Pflege durch geringfügig Beschäftigte erheblich aufwendiger und kostenintensiver wurden und dass deshalb vielfach deren Einstellung droht?

23. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die BAT-gebundenen Organisationen, z. B. Sozialdienste, auch weiterhin das Angebot an sozialen Diensten mit geringfügig Beschäftigten wie bisher bezahlbar und unbürokratisch aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 20. Dezember 2002

Die in der Frage angenommene Kausalität besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht, unabhängig davon, ob die befürchteten Verschlechterungen eintreten.

Die Aufnahme der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Geltungsbereich des BAT steht in erster Linie nicht im Zusammenhang mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, sondern ist Folge der Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht und Europäischem Gerichtshof, die den Arbeitgebern keinen Ermessensspielraum mehr gelassen hat.

Unabhängig von der Bindung des Arbeitgebers an den BAT oder einen anderen Tarifvertrag verstößt die abweichende Bezahlung geringfügig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Artikel 141 EG-Vertrag, Artikel 3 Abs. 1 GG und § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (früher § 2 Abs. 1 BeschFG 1985).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

24. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Existiert seitens der Bundesregierung ein Vorentwurf oder Ähnliches, den § 51b Bundesrechtsanwaltsordnung (Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt) in seinen Rechtswirkungen zu modifizieren bzw. aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 20. Dezember 2002

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde ein neues System für Verjährungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die zahlreichen Einzelvorschriften außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem Gebiet des Verjährungsrechts vereinheitlicht und auf das neue System umgestellt werden sollen. Diese Prüfung, in die auch die Verjährungsvorschrift des § 51b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) einbezogen ist, ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter
Jochen-Konrad Fromme
(CDU/CSU)

Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung für den Fall der Einführung einer Zinsabgeltungsteuer sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die öffentlichen Haushalte und zwar aufgeführt für den Bund und die Länder?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Januar 2003

Die genaue Ausgestaltung der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ist noch nicht entschieden. Vor diesem Hintergrund sind Aussagen zu finanziellen Auswirkungen einer solchen steuerlichen Maßnahme sowohl beim Steuerpflichtigen als auch für die öffentlichen Haushalte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

26. Abgeordneter
Dr. Michael Fuchs
(CDU/CSU)

Warum erfasst die Bundesregierung mit den im Rahmen des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vom Abzugsverbot ausgeschlossenen Streuwerbeartikeln nicht die vollständige Produktpalette der Werbeartikelbranche, indem sie Werbeartikel, deren Wert oberhalb des „geringen Werts“ einzustufen ist und die keine Geschenke darstellen, vom Abzugsverbot ausnimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Januar 2003

Werbeartikel, die keine Geschenke darstellen, fallen bereits nach geltendem Recht nicht unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz. Eine ausdrückliche Ausnahme ist insoweit nicht erforderlich.

27. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bewusst, dass große Unternehmen mit ausländischen Niederlassungen Werbeartikel im Ausland einkaufen und in den dortigen Niederlassungen steuerlich absetzen, und dass insoweit mittelständische Betriebe, die keine Auslandsunternehmen besitzen, finanziell und wirtschaftlich erheblich benachteiligt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Januar 2003

Der Bundesregierung sind derartige Sachverhaltsgestaltungen nicht bekannt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass deutsche mittelständische Unternehmen hierdurch in nennenswertem Umfang benachteiligt werden könnten.

28. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die im Gewerbegebiet Nossen untergebrachte Zollverwaltung (Zollamt Nossen) seit Februar 2000 statt der zugesagten 10 Lkw täglich bis zu 100 Lkw abfertigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Dezember 2002

Im Frühjahr 1998 wurde im Gewerbegebiet der Stadt Nossen das Zollamt Nossen in Betrieb genommen. Die Stadt Nossen wurde aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Gewerbegebietes in unmittlbarer Nähe zu den Bundesautobahnen A 4 und A 14 ausgewählt. Vertragliche Bindungen mit der Ansiedlung des Zollamts ist der Bund nicht eingegangen. Sollte damit ggf. die Baugenehmigung für die Errichtung des Zollamts gemeint sein, so sind auch hier dem Bund keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Zollamts von der Stadt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auferlegt worden. Es ist jedoch richtig, dass die Zollverwaltung bei Beantragung der Baugenehmigung von einer Abfertigungsquote von etwa 10 Lkw/arbeitstäglich ausgegangen ist, die Abfertigungszahlen heute durch eine hervorragende – und in der Form nicht erwartete – Annahme des Standorts durch die Wirtschaftsbeteiligten aber deutlich angestiegen sind.

29. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Gedenkt die Bundesregierung das vom Vertrag abweichende Verhalten einer ihrer Behörden einzustellen, und wer haftet für den entstandenen Schaden, z. B. an den Zufahrtstraßen der Gemeinde Nossen, in Höhe von 385 000 Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Dezember 2002

Schwerlastverkehr verursacht eine wesentlich höhere mechanische Belastung der Straßen als Pkw-Verkehr. Der Bauunterhaltungsaufwand ist bei durch Schwerlastverkehr stärker frequentierten Straßenabschnitten in der Regel erhöht und könnte ursächlich für die von Ihnen an den Zufahrtstraßen der Stadt Nossen beschriebenen Schäden von – nach Aussagen der Stadt Nossen – 360 000 Euro sein. Für die Unterhaltung von öffentlichen Straßen zeichnet der jeweilige Straßenbaulastträger, im vorliegenden Fall die Stadt Nossen, zuständig und ist somit auch Kostenträger. Der Bund ist in der Frage der Straßenbaulast keine hiervon abweichende vertragliche Vereinbarung eingegangen; es besteht demnach kein Rechtsgrund zur Übernahme der Kosten für die Beseitigung von Straßenschäden im Bereich der Stadt Nossen durch den Bund.

Vor dem Hintergrund der in Nossen getätigten Investitionen ist gegenwärtig auch nicht an eine Einstellung der Abfertigung, also der Auflösung des Zollamts, gedacht. Zur Reduzierung der Abfertigungszahlen wurde jedoch zwischenzeitlich der Abbau von Hinweisschildern auf das Zollamt an den Bundesautobahnen in Auftrag gegeben. Darüber hinaus wurde das Zollamt aus der den Speditionen bekannt gegebenen Liste der verkehrsgünstig gelegenen Zollämter gestrichen.

30. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welches Aufkommen erbringt die so genannte Ökosteuer jeweils in den Jahren 2000 bis 2003, und welche Beträge aus diesem Aufkommen werden in diesen Jahren jeweils als zusätzlicher Bundeszuschuss für die Rentenversicherung zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Januar 2003

Das Aufkommen aus der Ökosteuer betrug im Jahr 2000 8,8 Mrd. Euro (17,21 Mrd. DM) und im Jahr 2001 11,8 Mrd. Euro (23,07 Mrd. DM). Für das Jahr 2002 wird das Aufkommen aus der Ökosteuer auf 14,7 Mrd. Euro und für das Jahr 2003 auf 19,2 Mrd. Euro geschätzt. In der Schätzung für das Jahr 2003 sind die Mehreinnahmen durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform enthalten.

Der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gemäß § 213 Abs. 4 SGB VI beträgt für das Jahr 2000 2,6 Mrd. DM, für das Jahr 2001 8,14 Mrd. DM, für das Jahr 2002 6,8104 Mrd. Euro und für das Jahr 2003 9,101 Mrd. Euro.

Zu diesem Betrag hinzu kommen die Ausgaben des Bundes aufgrund der durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 getroffenen Regelungen (in erster Linie die Einführung einer pauschalen

Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten). Auf diese Weise werden die so genannten versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung nunmehr vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Ab dem Jahr 2003 wird darüber hinaus gemäß § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes ein Betrag von 409 Mio. Euro zur Finanzierung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingesetzt.

31. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welchen Anteil am Aufkommen der Ökosteuer haben jeweils die Haushalte von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Selbständigen, Rentnern und Versorgungsempfängern, und welche Beträge des Gesamtaufkommens aus der Ökosteuer fließen als Bundeszuschuss in die verschiedenen Alterssicherungssysteme (gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, knappschaftliche Rentenversicherung, Künstlersozialversicherung, Alterssicherung der Landwirte, Beamtenversorgung, Berufsständische Versorgungswerke)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Januar 2003

Die Bundesregierung besitzt keine Informationen darüber, welchen Anteil am Aufkommen der Ökosteuer die Haushalte von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Selbständigen sowie Rentnern und Versorgungsempfängern jeweils haben.

Im Zusammenhang mit der Einführung und Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wird als Bundeszuschuss der bereits in der Antwort auf die Frage 30 angesprochene Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geleistet. Die übrigen Versicherungssysteme partizipieren mittelbar an der durch die ökologische Steuerreform möglich gewordenen Entlastung des Beitragssatzes der Rentenversicherung.

32. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welche Einnahmen werden durch die Zinsbesteuerung erzielt und zwar durch den 30 %igen Zinsabschlag sowie die 35 %igen Tafelgeschäfte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Januar 2003

Die Einnahmen aus dem Zinsabschlag beliefen sich im Jahr 2001 auf 8 961 Mio. Euro. Daten über die Höhe des darin enthaltenen Anteils

der Einnahmen aus der Besteuerung von Tafelgeschäften liegen nicht vor.

33. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welche Einnahmen werden durch die Zinsbesteuerung erzielt über die Einkommensteuer im Rahmen der Veranlagung, und wie viel wird bei persönlichem Steuersatz unter 25 % ausbezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Januar 2003

Eine isolierte Aussage über die gezahlte Einkommensteuer aus der Besteuerung von Zinseinkünften und eine entsprechende Information über das Erstattungsvolumen bei persönlichem Einkommensteuersatz von unter 25 % ist aufgrund fehlender Informationen in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nicht möglich.

34. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Was bedeutet, dass die Bundesregierung das Entdeckungsrisiko für Steuersünder in Verbindung mit der Abgeltungsteuer erhöhen will (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Dezember 2002)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Januar 2003

Die Bundesregierung will das Entdeckungsrisiko für unehrliche Steuerpflichtige auch bei Einführung einer Abgeltungsteuer durch Kontrollmitteilungen und durch Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden im Rahmen von Außenprüfungen erhöhen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht lohnt, weiter steuerunehrlich zu bleiben oder es in der Zukunft zu werden.

35. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Was bringt voraussichtlich eine Abgeltungsteuer an Mehreinnahmen gegenüber der Zinsabschlagsteuer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Januar 2003

Die genaue Ausgestaltung der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ist noch nicht entschieden. Vor diesem Hintergrund sind Aussagen zu finanziellen Auswirkungen einer solchen steuerlichen Maßnahme sowohl beim Steuerpflichtigen als auch für die öffentlichen Haushalte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

36. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos)

Welche Liegenschaften und Flächen des Bundes sind in Berlin derzeit ungenutzt, und welche Kosten sind dadurch entstanden (bitte für die Jahre 2000, 2001 und 2002 einzeln aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. Dezember 2002

Der Bund verfügt in Berlin über zahlreiche Liegenschaften. Dazu zählen insbesondere Bürogebäude, Freiflächen, Kasernenareale und allein rund 11 300 Wohnungen, von denen zurzeit rund 650 baulich hergerichtet werden, um sie anschließend zum ortsüblichen Mietzins zu vermieten.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass im Hinblick auf die große Zahl von Immobilien davon abgesehen werden muss, für jedes einzelne Objekt konkrete Ermittlungen anzustellen, um Ihre Frage detailliert zu beantworten. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre nicht vertretbar.

37. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche Staaten der Europäischen Union erheben eine um wieviel Prozent ermäßigte Umsatzsteuer auf Gartenbauerzeugnisse, die nicht der Ernährung dienen?

Antwort des Staatssekretärs Volker Halsch vom 23. Dezember 2002

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen über die in den anderen Mitliedstaaten der Europäischen Union auf die Lieferung von Gartenbauerzeugnissen angewandten Mehrwertsteuersätze vor. Im Bereich der Gartenbauerzeugnisse sind lediglich die Mehrwertsteuersätze auf Schnittblumen und Pflanzen für Dekorationszwecke bekannt. Diese ergeben sich aus der folgenden Übersicht.

Mitgliedstaat	Normal-Satz	Mehrwertsteuersatz auf Schnittblumen und Pflanzen für Dekorationszwecke	Differenz
Belgien	21 %	6 %	–15 %
Dänemark	25 %	25 %	+/–0 %
Griechenland	18 %	8 %	–10 %
Spanien	16 %	7 %	–9 %
Frankreich	19,6 %	5,5 %	–14,1 %
Irland	21 %	12,5 %	–8,5 %
Italien	20 %	10 %	–10 %
Luxemburg	15 %	6 %	–9 %
Niederlande	19 %	6 %	–13 %

Mitgliedstaat	Normal-Satz	Mehr-wertsteuersatz auf Schnittblumen und Pflanzen für Dekorations-zwecke	Differenz
Österreich	20 %	10 %	–10 %
Portugal	19 %*	12 %	–7 %
Finnland	22 %	22 %	+/–0 %
Schweden	25 %	25 %	+/–0 %
Vereinigtes Königreich	17,5 %	17,5 %	+/–0 %
Deutschland	16 %	7 %	–9 %

* Gültig seit Juni 2002 (im Übrigen Stand: 1. Mai 2002).

38. Abgeordneter
Dr. Andreas Pinkwart
(FDP)

Welche konkreten Auswirkungen in Zahlen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die später wieder zurückgenommene Umsatzsteuererhöhung in Frankreich bei Blumen und Pflanzen hinsichtlich Umsatz, Unternehmensinsolvenzen und Arbeitsplätzen in der Gartenbaubranche 1991 bis 2002?

Antwort des Staatssekretärs Volker Halsch
vom 23. Dezember 2002

Der Bundesregierung ist derzeit nicht bekannt, wie sich der in Frankreich auf die Lieferung von bestimmten Gartenbauprodukten befristet angewandte Mehrwertsteuernormalsatz in den Jahren 1991 bis 2002 wirtschaftlich auf die Gartenbaubranche ausgewirkt hat. Sie bemüht sich aber um einschlägige Informationen.

39. Abgeordneter
Heinz Seiffert
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach der aktuellen Gesetzeslage Bürger, die von Betrügern um große Teile ihres Vermögens gebracht worden sind, steuerlich für Gewinne, die in den Unterlagen des Betrügers ausgewiesen sind, belastet werden, obwohl sie über die Gewinne nie tatsächlich verfügen konnten?

40. Abgeordneter
Heinz Seiffert
(CDU/CSU)

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Regelung im Steuerrecht zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Januar 2003

Nach der gültigen Gesetzeslage werden Einnahmen aus Kapitalvermögen erst besteuert, wenn sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen

sind. Ein Zufluss liegt vor, sobald der Steuerpflichtige über die Einnahmen wirtschaftlich verfügen kann (ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, zuletzt BFH-Urteile vom 22. Juli 1997, BStBl II S. 761, 763 und vom 10. Juli 2001, BStBl II S. 646, 651).

41. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bundesminister der Verteidigung, Gerhard Stoltenberg, am 28. Februar 1992 offiziell der Landeshauptstadt München mitgeteilt hatte, dass die Kronprinz-Rupprecht-Kaserne in München bis Ende 1995 geräumt sein würde und dass dann bereits im April 1994 die Freigabe durch die Bundeswehr und die Abgabe des Kasernenareals zur Verwertung an die Bundesvermögensverwaltung erfolgte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Dezember 2002

Mit Schreiben vom 28. Februar 1992 hat der zuständige Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt mitgeteilt, dass der militärisch genutzte Teil der Kronprinz-Rupprecht-Kaserne teilweise ab 1993 bis Ende 1995 zur Freigabe vorgesehen ist. Die Standortverwaltung München hat mit dem Bundesvermögensamt München am 31. März 1994/20. Mai 1994 eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuführung des Grundstücks zum Allgemeinen Grundvermögen geschlossen. Übergeben wurde die Kronprinz-Rupprecht-Kaserne und der Ausbildungsbereich einschließlich der Brücke über die Schleißheimer Straße.

42. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bund seinerseits in den zurückliegenden fast elf Jahren alle notwendigen Vorbereitungen ergriffen hat, um einen Verkauf des Areals an die Landeshauptstadt München oder an Dritte erfolgreich durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Dezember 2002

Bei der Verwertung von Kasernenarealen muss der Bund die kommunalen Planungsvorgaben beachten. Die von der Bundeswehr in München freigegebenen Kasernen werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen ihrer Planungshoheit in einer von ihr festgelegten Reihenfolge überplant. Für das Areal der Kronprinz-Rupprecht-Kaserne hatte der Stadtrat bereits am 3. Juni 1992 beschlossen, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme einzuleiten. Im März 1997 hatte die Landeshauptstadt dann ihr grundsätzliches Einverständnis zu einem Direktverkauf erklärt, sofern ihr keine Nachteile im Vergleich zum Vorgehen nach Entwicklungssatzung oder einem Eigenerwerb erwachsen würden.

43. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie ist derzeit der konkrete Sachstand bei den Verhandlungen des Bundes über den Verkauf der ehemaligen Kronprinz-Rupprecht-Kaserne/Virginia Depot in München, insbesondere welche inhaltlichen und zeitlichen Planungsvorgaben sollen zwischen den Beteiligten (Bund, Landeshauptstadt München und Investor) vereinbart werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Dezember 2002

Die inhaltlichen und zeitlichen Planungsvorgaben werden vornehmlich in städtebaulichen Verträgen zwischen den Investoren und der Landeshauptstadt München geregelt. Nach dem Planungskonzept der Landeshauptstadt München sollen auf dem Areal Wohnungen im frei finanzierten und preisgebundenen Wohnungsbau sowie höherwertige gewerbliche Nutzungen entstehen. Eine Teilfläche der ehemaligen Kronprinz-Rupprecht-Kaserne ist zur Erweiterung des Firmengeländes eines Großunternehmens vorgesehen. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Investoren dauern an. Mit einem baldigen Vertragsschluss ist zu rechnen.

44. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie sahen die besonders günstigen Verkaufsbedingungen aus, die vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, seinerzeit für den Fall eines Wohnungsbaus auf dem Areal festgelegt worden waren, und gelten diese damaligen Zusagen weiterhin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Dezember 2002

Nach § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung dürfen bundeseigene Grundstücke nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen hiervon für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus – hierauf bezogen sich die Hinweise von Bundesminister a. D. Dr. Theodor Waigel – sind seit dem Haushaltsjahr 2001 im Bundeshaushaltsplan nicht mehr enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

45. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wie viele Auszubildende aus dem Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung übernimmt das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, und wie viele das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 7. Januar 2003

Zum Zeitpunkt des Organisationserlasses des Bundeskanzlers, durch den das ehemalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) zusammengelegt wurden, waren im BMA-alt insgesamt 54 Auszubildende beschäftigt, davon 40 am Dienstsitz Bonn und 14 am Dienstsitz Berlin.

Zum gleichen Zeitpunkt hatte das BMWi-alt 53 Auszubildende und das ehemalige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 12 Auszubildende.

Zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit (BMGS) wurde einvernehmlich entschieden, dass alle 54 BMA-Auszubildenden vom BMGS übernommen werden. Mit dieser Aufteilung wird den unterschiedlich ausgeprägten Fachrichtungen Rechnung getragen, in denen BMA-alt und BMWi-alt ausgebildet haben, da der weitaus größte Teil der BMA-Auszubildenden in einer Fachrichtung ausgebildet wird, die beim BMWi-alt am Dienstsitz Bonn derzeit nicht angeboten wird. Nicht zuletzt entspricht die dargelegte Aufteilung auch den Wünschen der betroffenen Auszubildenden.

46. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip, dass laut einer EU-Richtlinie ab dem 1. Januar 2004 in den Städten und Gemeinden in Deutschland für den sog. Restmüll graue Tonnen mit Rädern zwingend vorgeschrieben sind, mit der Konsequenz, dass die bisherigen grauen Tonnen (ohne Räder) nicht mehr verwendet werden dürfen, und damit auch eine Erhöhung der sog. Nebenkosten für die Bürgerinnen und Bürger nicht auszuschließen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Dezember 2002

Die Richtlinie des Rates 90/269/EWG vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – (ABl. der EU Nr. 1, vom 21. Juni 1990, S. 9) wurde mit der Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV (Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)) in nationales Recht umgesetzt. In Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber nach § 2 unter Zugrundelegung des Anhangs dieser Verordnung alle geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine

Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

Weder die eingangs genannte Richtlinie der EU noch die LasthandhabV enthalten Vorschriften, nach denen Abfallsammelbehälter ab einer bestimmten Größe und Schwere mit Rollen bzw. Rädern ausgestattet sein müssen. Der Bundesregierung ist der Entwurf einer EU-Richtlinie, nach der angeblich zum 1. Januar 2004 derartige Räder zwingend vorgeschrieben werden sollen, nicht bekannt.

Allerdings ist es seit Mitte der 90er Jahre stand der Technik, dass Abfallsammelbehälter für den Hausmüll – unabhängig von der Einfärbung und der Sammelbestimmung – ab einer gewissen Größe und Schwere mit Rollen ausgestattet sind. Der Einsatz von mit Rädern ausgestatteten Abfallsammelbehältern entspricht auch dem allgemein anerkannten Wissen der Arbeitswissenschaft und der Arbeitsmedizin und wird dementsprechend von den Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen werden in den meisten Gemeinden derartig ausgestattete Sammelbehälter bereits eingesetzt.

47. Abgeordnete
Hildegard Müller
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom Land Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von 19,6 Mio. Euro zurückfordert, da sich die Mittelverwendung nicht im Rahmen der Zweckbindung bewegt, und dass das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassung eine Klage in Erwägung zieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 7. Januar 2003

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mit Schreiben vom 10. Juli 2002 die in der Förderung des Infrastrukturvorhabens HDO Oberhausen enthaltenen Bundesmittel in Höhe von 19,68 Mio. Euro gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zurückgefordert. Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Danach kann der Bund gegenüber dem Land zugewiesene Bundesmittel zurückfordern, wenn die im GA-Rahmenplan festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Nach einer Gesamtbewertung des Förderfalles kam das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu dem Ergebnis, dass im Förderfall HDO die anteiligen Bundesmittel zurückzufordern sind.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass seitens des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft werde, ob bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Klageweg beschritten werden soll.

48. Abgeordnete
Hildegard Müller
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung diesen Sachverhalt schnellstmöglich dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 7. Januar 2003

Die Länder, gegebenenfalls unter Beteiligung der Landesrechnungshöfe, prüfen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich zugewiesenen Durchführungszuständigkeit die zweckentsprechende Verwendung der GA-Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger.

Die Bundesregierung kann sich nach Artikel 91a Abs. 5 GG über die Durchführung der GA-Förderung unterrichten lassen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat aufgrund der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgelegten Unterlagen die in Frage 47 erläuterte Entscheidung getroffen.

49. Abgeordnete
Hildegard Müller
(CDU/CSU)

Wie beurteilt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, den Sachverhalt, auch im Hinblick auf seine vormalige Zuständigkeit als Wirtschaftsminister und Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, und wird diese Auffassung von den übrigen Ressorts und deren Fachabteilungen geteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 7. Januar 2003

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat seine Bewertung des Förderfalles HDO dem Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt. Der Rückforderungsbescheid vom 10. Juli 2002 ist mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

50. Abgeordnete
Birgit Homburger
(FDP)

Trifft der Bericht des „Südkuriers“ vom 5. Dezember 2002 zu, wonach der Bundessicherheitsrat der Lieferung von Panzermotoren durch die Friedrichshafener Motoren- und Turbinen-Union zum Einbau in den neuen israelischen Kampfpanzer Merkava 4 zugestimmt hat, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Dezember 2002

Bekanntlich gibt die Bundesregierung zu Einzelfragen des Rüstungsexports grundsätzlich keine Auskünfte.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (§ 203 StGB, § 30 VwVfG) sowie die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Angelegenheiten des Bundessicherheitsrates wird hingewiesen.

51. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein Schlussverwendungsnachweis oder vergleichbare Erkenntnisse über die ordnungsgemäße Verwendung von in der Vergangenheit gewährten Fördermitteln des Bundes zugunsten des so genannten Oberhausener Trickfilmzentrums HDO, heute Digital Renaissance, vor, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rechtmäßigkeit der Verwendung dieser Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Dezember 2002

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Infrastrukturprojekt HDO in Oberhausen mit Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gefördert. Nach Artikel 91a des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) ist das Land Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der GA-Förderung zuständig.

Im Rahmen seiner Unterrichtungspflicht gegenüber der Bundesregierung hat das Land Nordrhein-Westfalen umfangreiche Unterlagen über das GA-Infrastrukturvorhaben HDO dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegt. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit liegt u. a. der im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Schlussverwendungsnachweis vor. Die Prüfung und Bestätigung des Schlussverwendungsnachweises ist Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen. Zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Zuwendungsempfänger bestehen insoweit keine Rechtsbeziehungen bzw. Vertragsverhältnisse.

Nach § 11 Abs. 2 GRW kann der Bund gegenüber dem Land zugewiesene Bundesmittel zurückfordern, wenn die im GA-Rahmenplan festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

Aufgrund der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden Unterlagen sowie ergänzender Gespräche mit Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen zum Förderfall HDO kam das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu der Gesamtbewertung, dass die im Förderfall enthaltenen Bundesmittel in Höhe von 19,68 Mio. Euro gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zurückzufordern sind. Dies ist mit Schreiben vom 10. Juli 2002 geschehen.

52. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Warum sind im Haushaltsplan 2003 der Bundesanstalt für Arbeit für den Titel 2/686 06 (Zuschüsse an Personalservice-Agenturen [PSA]) sowie für zahlreiche weitere Titel im „Soll 2003“ Beträge von null Euro vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Gerlach vom 9. Januar 2003

Bei dem Titel 2/686 06 – Zuschüsse an Personal-Service-Agenturen (PSA) handelt es sich um eine Leistung im Rahmen des Eingliederungstitels nach § 71b SGB IV. Die Einzelleistungen des Eingliederungstitels enthalten im Hinblick auf die seit dem 1. Januar 1998 bestehende dezentrale Entscheidungsbefugnis der Arbeitsämter keine Haushaltsansätze. Gemäß § 71b Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 378 Abs. 3 SGB III entscheiden die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Lage und Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes über die Zuordnung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Maßnahmen. Dies begründet die Ausbringung aller Einzelleistungen innerhalb des Eingliederungstitels als sog. Leertitel. Der Eingliederungstitel ist im Haushalt 2003 mit einem Volumen von insgesamt 13,5 Mrd. Euro veranschlagt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

53. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung auf den Bericht der „BILD am SONNTAG“ vom 8. Dezember 2002 über die wenig artgerechte Haltung von Nerzen („Nerze – sie leiden für den Luxus“) in bestimmten Teilen Deutschlands eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 7. Januar 2003

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Haltungsbedingungen von Tieren, die der Pelzgewinnung dienen, insbesondere von Nerzen und Füchsen, häufig nicht tiergerecht sind. Auch dieser neuerliche Bericht unterstreicht die Notwendigkeit, tiergerechtere Haltungsbedingungen für diese Tiere vorzuschreiben. Deshalb wird derzeit im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Rechtsverordnung vorbereitet, mit der ein eigener Abschnitt für das Halten von Pelztieren in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt wird.

54. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die am 16. Dezember 2002 von der EU-Kommission vorgestellten Vorschläge für die laufenden Agrarverhandlungen der Welthandelsorganisation WTO (Doha-Runde), und welche Auswirkungen hätten diese auf die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 27. Dezember 2002

Die Bundesregierung begrüßt die am 16. Dezember 2002 von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge für die WTO-Agrarverhandlungen. Die Vorschläge dokumentieren, dass die Europäische Union ernsthaft zu den in der WTO-Ministererklärung von Doha eingegangenen Verpflichtungen steht.

Welche Auswirkungen die Vorschläge auf die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft hätten, lässt sich derzeit nicht im Einzelnen abschätzen. Die vorgeschlagenen Senkungsverpflichtungen sollen jeweils im Durchschnitt der einzelnen Zollpositionen und Produktgruppen bzw. ausgehend von einem aggregierten Stützbetrag (AMS) erbracht werden. Zurzeit steht noch nicht fest, in welchem Maße die vorgeschlagenen Abbauverpflichtungen in den einzelnen Produktbereichen erbracht werden müssten, um den jeweiligen Durchschnittsbetrag der vorgeschlagenen Senkungsverpflichtung zu erreichen. Sollten die Vorschläge der EU-Kommission im Ergebnis der WTO-Verhandlungen Niederschlag finden, müsste die EU gemeinschaftsintern entscheiden, in welchem Umfang die Abbauverpflichtungen auf die einzelnen Produktbereiche verteilt werden sollen. Diese Entscheidung ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Verlässliche Aussagen über die Auswirkungen derartiger Abbauverpflichtungen auf die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft können erst dann getroffen werden.

55. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

In welchem Umfang und von welchen Ländern wird in Nord- und Ostsee Industriefischerei (Gammelfischerei) mit dem Ziel der Fischmehl- und Fischölproduktion betrieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 7. Januar 2003

Nordsee

Zielarten der Industriefischerei in der Nordsee sind der Stintdorsch (Trisopterus esmarki), drei Sandaalarten ohne Trennung in der Fangstatistik (Hyperoplus lanceolatus, H. immaculatus und Ammodytes marinus) und die Sprotte (Sprattus sprattus). Die drei nachstehenden Tabellen listen jährliche Anlandungen für diese drei Arten nach Ländern seit 1995 auf. Danach beliefen sich im Jahr 2001 die industriellen Fänge aus der Nordsee auf 1 130 000 t (Mittel seit 1970: 1 237 000 t/Jahr), die von der Sandaalfischerei dominiert wurden (fast 80 %). Die stark variierenden Fänge sind typisch für die Nutzung von Beständen

kurzlebiger Organismen und können nicht als Folge einer Überfischung gewertet werden. In den vergangenen 5 Jahren entfielen auf Dänemark 74 % der Anlandungen, Norwegen landete 24 % der offiziellen Gesamtanlandung an, und der Rest der gelisteten Länder war mit weniger als 2 % der Anlandungen unbedeutend.

Tabelle 1:
Offizielle Anlandung (t) an Stintdorsch in der Nordsee (Divisionen IVa–c) und Skagerrak (VIId) nach Ländern, 1995 bis 2001

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001*
Dänemark	238 112	156 768	143 498	56 492	52 326	148 034	59 373
Färöer	36 253	9 248	8 827	7 965	7 833	158	632
Deutschland	34	0	0	0	0	2	0
Niederlande	131	5	85	2	0	3	0
Norwegen	110 031	90 181	39 006	22 270	44 841	48 095	16 835
Schweden	68	237	2	0	0	133	744
UK (Schottland)	0	74	0	0	0	0	0
Summe	384 629	256 513	191 418	86 729	105 000	196 425	77 584

* Vorläufig.

Tabelle 2:
Offizielle Anlandung (t) an Sandaalen in der Nordsee (Divisionen IVa–c) nach Ländern, 1995 bis 2001

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001*
Dänemark	819 677	621 138	760 845	636 303	517 316	550 640	646 892
Färöer	7 485	5 023	11 221	11 000	6 582	0	0
Norwegen	263 490	160 702	350 563	343 624	187 589	119 015	187 500
Schweden	0	0	0	8 520	22 415	27 922	46 537
UK (England, Wales, Nordirland)	2 580	1 680	2 575	0	0	0	0
UK (Schottland)	7 837	7 999	24 017	23 750	11 475	10 759	0
England	0	0	0	0	0	0	970
Irland	0	0	0	0	389	0	0
Summe	1 101 069	796 542	1 149 221	1 023 197	745 766	708 336	881 899

* Vorläufig.

Tabelle 3:
Offizielle Anlandung (t) an Sprotten in der Nordsee (Divisionen IVa–c) nach Ländern, 1995 bis 2001

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001*
Dänemark	320 600	80 700	98 800	131 100	164 300	191 100	157 200
Niederlande	0	0	0	0	200	0	0
Norwegen	36 200	52 800	3 200	31 300	18 800	2 700	9 500
Schweden	0	0	0	0	2 700	0	1 400
UK (England, Wales)	200	2 600	1 400	200	1 600	2 000	2 000
UK (Schottland)	0	0	0	0	800	0	0
Summe	357 000	136 100	103 400	162 600	188 400	195 800	170 100

* Vorläufig.

Ostsee

Nach Angaben des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) handelt es sich bei der Industriefischerei in der Ostsee um eine gemischte Fischerei Sprotte/Hering. Der Heringsanteil liegt bei 35 %. An Sprotten wurden insgesamt 342 000 t gefangen (2001), Verwertung überwiegend Fischmehl. Hauptfänger sind Polen: 85 800 t; Schweden 85 400 t; Lettland 42 800 t; Dänemark 39 700 t; Estland 37 500 t.

56. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

In welcher Weise beeinflusst die Industriefischerei den Aufwuchs von Edelfischarten durch Vernichtung von Jungfischen sowie den Wegfang von Nahrungsfischen wie den Sandaal, und werden dadurch die Edelfischbestände negativ beeinflusst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 7. Januar 2003

Nordsee

Die Dynamik der Bestände von Stintdorsch, Sandaal und Sprotte ist weitgehend von natürlichen Umweltbedingungen geprägt. Die analytischen Bestandsabschätzungen signalisieren trotz der hohen Anlandungen nur einen geringen anthropogenen Einfluss durch die Fischerei. Aus diesen Gründen sind sichere Bestands- und Fangvorhersagen auch nicht möglich. Alle drei Bestände gelten aber als ungefährdet in ihrer Bestandsgröße. Das Fehlen jeglichen Hinweises auf Nahrungsknappheit in den Lebensgemeinschaften unterstützt diese Einschätzung. So zeigen größere Raubfische z. B. keine Anzeichen schlechter Kondition. Die Konkurrenz zwischen höheren Räubern (Fische, Vögel, Säuger) in den marinen Ökosystemen und der Industriefischerei um die Nahrungsressourcen Stintdorsch, Sandaal und Sprotte ist daher in der Regel nur lokal und zeitlich eng begrenzt von Bedeutung.

Was den Beifang an Konsumfischarten angeht, so existieren Daten nur über die Beifänge von Jungfischen für den Schellfisch, den Witt-

ling und den Hering; sie gehen in die analytischen Bestandsabschätzungen ein. In der Tabelle 4 sind die prozentualen Anteile an den Sterblichkeitsraten der Jungfische im Alter von 0 bis 2 Jahren durch registrierte Beifänge in der Industriefischerei angegeben. Danach hat die Industriefischerei mit einem Anteil von weniger als 10 % an der Gesamtsterblichkeit pro Jahr eine nur geringe negative Wirkung auf die ohnehin nur geringen Überlebensraten der Jungfische bis zum Alter von 2 Jahren.

Tabelle 4:
Prozentualer Anteil an den Sterblichkeitsraten der Altersgruppen 0 bis 2 Jahre durch registrierte Beifänge in Industriefischerei

Schellfisch		Wittling		Hering	
Altersgruppe	% Mortalität	Altersgruppe	% Mortalität	Altersgruppe	% Mortalität
0	0,24	0		0	1,29
1	1,11	1	5,06	1	0,61
2	12,48	2		2	

Wie die Beifangzahlen von Jungfischen sind auch die Beifangzahlen der adulten Nutzfische nur unzureichend registriert. So wurden im Jahr 2001 insgesamt 8 000 t Schellfisch, 7 000 t Wittling und 20 400 t Hering als Beifang in der Industriefischerei gemeldet. Die Anlandungszahlen stellen nur geringe Anteile an den für 2002 geltenden Höchstfangmengen (Schellfisch = 104 000 t, Wittling = 41 000 t, Hering = 265 000 t) und sind für diese Bestände in der gemeldeten Größenordnung nicht unmittelbar gefährdend, zumal sie Teil der erlaubten Höchstfangmenge sind.

Die Auswirkungen der Industriefischerei auf die Bestands- und Ertragsentwicklung anderer wichtiger Konsumfische wie Kabeljau und Seelachs können wegen fehlender Daten nicht quantifiziert werden. Unter Berücksichtigung der hohen Anlandungszahlen der Industriefischerei sind jedoch selbst Beifangraten im niedrigen Prozentbereich für die zum Teil erheblich reduzierten Konsumfischbestände, insbesondere des Kabeljaus, als gravierend einzuschätzen und können Wiederauffüllpläne potentiell gefährden.

Da die Nordsee ein vergleichsweise homogener Lebensraum mit geringen Gradienten in den physikalischen Gegebenheiten ist und ihre Tier- und Pflanzenarten ohne deutliche Verteilungsmuster zumeist weit verbreitet sind, ist eine Artengefährdung (Ausrottung) durch die Industriefischerei allerdings eher unwahrscheinlich.

Ostsee

Die schwedische Industriefischerei findet seit 1999 nur noch östlich von Bornholm statt. Sie nutzt dabei die Sprottenvorkommen als Zielfischart. Hingewiesen werden muss auf die besonders hohen Beifanganteile von Jungheringen im 4. Quartal in dieser Fischerei. Beprobungsprogramme in der schwedischen Industriefischerei sind nicht bekannt. Von der Fischerei werden immer wieder Beifänge von Dorsch in der gemischten Herings-/Sprottenfischerei vermutet. Da aber die Anlandungen nicht im dänischen Industriefisch-Sammelprogramm erfasst werden, sind Zahlen nicht bekannt. Beifänge an untermaßigen

Jungdorschen der Altersgruppen 0, 1 und 2 sind jedoch im Hinblick auf den desolaten Zustand des Dorschbestandes in der östlichen Ostsee als problematisch anzusehen.

57. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Industriefischerei auf die Entwicklung von Flora und Fauna in Nord- und Ostsee, und sind Fischarten dadurch gefährdet, die von der EU in der Liste der prioritär geschützten Arten geführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 7. Januar 2003

„Prioritäre Arten“ sind laut Definition aus der FFH-Richtlinie Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Es sind folgende in Anhang II mit einem Sternchen versehene Fischarten, die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise zumindest zeitweise auch im Meer vorkommen:

1. der Stör (Acipenser sturio) und

2. der Nordseeschnäpel (Coregonus oxyrhynchus)

Der Stör ist in Nord- und Ostsee ausgestorben (Ursache hierfür ist nicht die Fischerei, sondern die Verbauung der Laichgebiete in den Flüssen und Bächen). Mit dem Nordseeschnäpel wird zurzeit ein Wiederbesiedlungsprogramm durchgeführt. In den letzten Jahren sind Nordseeschnäpel nur im Wattenmeer gefangen worden und nicht außerhalb der 3-Seemeilenzone.

Weitere 4 Arten sind im Anhang II ohne Stern gelistet, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Das sind die folgenden Arten:

1. das Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

2. das Meerneunauge (Petromyzon marinus)

3. die Alse (Alosa alosa) und

4. die Finte (Alosa fallax)

Diese 4 Arten sind – wie die beiden prioritären Arten – anadrome Fischarten, das heißt, sie laichen im Süßwasser in den Flüssen, wandern dann ins Meer ab, um dort zu fressen und heranzuwachsen, um als laichreife Tiere wiederum in die Flüsse zu wandern, um dort abzulaichen. Um diese Arten nachhaltig zu schützen, müssen ihre entsprechenden Laichhabitate in den Flüssen renaturiert werden. Ein Verbot der Industriefischerei innerhalb der 12-Seemeilenzone würde für diese Arten wahrscheinlich vorteilhaft sein.

58. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung in den letzten 5 Jahren zum Verbot der Industriefischerei in EU-Gewässern unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 7. Januar 2003

Die Bundesregierung steht der Industriefischerei kritisch gegenüber, weil sie der Auffassung ist, dass jede Fischerei primär und unmittelbar der menschlichen Ernährung dienen sollte. Sie hat diese Haltung stets mit Nachdruck in der EU vertreten. Es ist allerdings kaum möglich, die Industriefischerei ganz zu verbieten, weil sie ein Teil der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU ist und weil ein Großteil der dänischen, aber auch der schwedischen Fischereiflotte von ihr abhängig ist. Die Bundesregierung hat sich jedoch ständig darum bemüht, die Industriefischerei weiter einzuschränken und sie ökologisch verträglich zu gestalten.

So hat sie im Verein mit anderen Mitgliedstaaten in der EU erreichen können, dass

- Sperrzonen (Boxen) eingerichtet wurden, in denen die Industriefischerei auf bestimmte Fischarten (z. B. auf Sprotte und Stintdorsch) verboten oder stark eingeschränkt ist,
- der Beifang geschützter Konsumfischarten auf 10 % begrenzt wurde,
- es untersagt wurde, Hering gezielt für die Fischmehl- oder Fischölindustrie zu fangen und anzulanden,
- die gemischte Sprotten-/Jungherings-Fischerei im Skagerrak schrittweise zurückgeführt und schließlich ganz eingestellt wurde,
- die Industriefischerei in der Ostsee gebietlich eingegrenzt und auf die östlichen Zonen beschränkt wurde,
- in der Sprottenfischerei Beifangmengen für Hering festgesetzt wurden, die dazu führen, dass die Sprottenfischerei eingestellt werden muss, wenn die Beifangraten erschöpft sind,
- die Sandaalfischerei in der Nordsee durch die Festsetzung einer Gesamtfangmenge begrenzt wurde.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Kontrolle der Industriefischerei in der Nordsee erheblich verstärkt und dabei insbesondere den Beifang von Konsumfischarten überwacht. Dabei konnte sie in den letzten Jahren weder in der Sprotten- noch in der Sandaalfischerei nennenswerte Beifangmengen feststellen.

Die Bundesregierung wird jedoch bei diesem Thema sensibilisiert bleiben und auch in Zukunft darauf hinwirken, dass die Industriefischerei weiter eingeschränkt und in ökologisch verträglicher Weise ausgeübt wird.

59. Abgeordnete
Ursula Heinen
(CDU/CSU)

Welchen Nutzen und welche Gefahr misst die Bundesregierung unter Aspekten der Verbraucherinformation und deren Wirkung auf die Wirtschaft der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter der Internetadresse www.munlv.nrw.de eingestellten Liste über amtliche Untersuchungsergebnisse zu Acrylamid-Befunden in Lebensmitteln unter Nennung der Hersteller angesichts der Tatsache bei, dass die Wirkung des Stoffs auf die menschliche Gesundheit wissenschaftlich noch nicht geklärt ist wie auch für den Menschen gefährliche Schwellenwerte für den täglichen Verzehr von acrylamidhaltigen Lebensmitteln noch nicht wissenschaftlich begründbar sind, die Befunde aber ohne weitere Erläuterung ins Internet gestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 19. Dezember 2002

Aufgrund fehlender Daten zur Toxikologie und zur Exposition ist eine Risikobewertung der Problematik von Acrylamid in Lebensmitteln noch nicht möglich. Daher kann derzeit kein begründeter Grenzwert für Acrylamid in Lebensmitteln festgelegt werden, ab dem ein Produkt nicht mehr verkehrsfähig ist.

Nach wie vor besteht erheblicher Forschungsbedarf über die Einflussfaktoren und Reaktionsmechanismen der Acrylamidentstehung in Lebensmitteln. Auch die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen sind noch nicht ausreichend geklärt. Aktuelle Verzehrsdaten über die mit Acrylamid belasteten Lebensmittel liegen nicht vor. Es kann daher nur geschätzt werden, welche Mengen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufnehmen.

Die Liste der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über amtlich festgestellte Acrylamidgehalte in Lebensmitteln bietet erste Anhaltspunkte; die Acrylamidwerte können jedoch zum Teil von Produktcharge zu Produktcharge schwanken. Aus diesem Grund bieten die derzeitigen Veröffentlichungen für Verbraucherinnen und Verbraucher nur eine erste Orientierung.

60. Abgeordnete
Ursula Heinen
(CDU/CSU)

Welche Forschungseinrichtungen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sind an der Erforschung der möglichen Gefahren von Acrylamid für den Menschen und an dem Minimierungskonzept beteiligt, und welche Rolle spielen hierbei das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das Bundesinstitut für Risikobewertung, die Forschungseinrichtungen und die Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 19. Dezember 2002

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat eine Lenkungsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, einen möglichst zeitnahen Informationsaustausch zwischen dem BMVEL, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), der Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung (BAGKF) und der Industrie zu gewährleisten. Diese Lenkungsgruppe koordiniert die Forschung, um schnellstmöglich risikominimierende Maßnahmen einleiten zu können. Beiträge zur Aufklärung werden durch BfR, BVL, BAGKF, Bundesanstalt für Fleischforschung, Bundesanstalt für Milchforschung, die Bundesanstalt für Ernährung, universitäre Forschung und Forschung der Industrie erwartet.

Das BfR koordiniert die Forschungstätigkeiten der Bundesforschungsanstalten und die Forschungsvergabe an externe Einrichtungen in den Bereichen Analytik, Toxikologie, Exposition, Bildungsmechanismus und Vergleichsuntersuchungen verschiedener Untersuchungseinrichtungen. Das BVL hat die Federführung für das zwischen Bund und Ländern vereinbarte Minimierungskonzept und sammelt dazu Analysenergebnisse aus der Überwachung der Länder, der Wirtschaft, aus Veröffentlichungen und aus Untersuchungen des BfR und der Bundesforschungsanstalten. Durch die im Grundgesetz geregelten Kompetenzen sind die Länder für die Überwachung und die Durchführung von Maßnahmen zuständig. Die Länder führen Warenanalysen durch und nehmen Kontakt zu den Herstellern von höchst belasteten Waren auf, um gemeinsam zu prüfen, ob bzw. welche Änderungen an der Rezeptur oder am Herstellungsverfahren möglich sind, um ein Absenken der Acrylamidgehalte zu erreichen.

61. Abgeordnete
Uda Carmen Freia Heller
(CDU/CSU)

Wie hoch sind die Kosten für BSE-Tests für verschiedene Tierarten in den einzelnen Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 7. Januar 2003

Bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage vom 14. August 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9863) hat die Bundesregierung zu Frage 35 die aus einer Umfrage bei den dafür zuständigen Bundesländern ermittelten Gebühren für die Durchführung von BSE-Tests in privaten und staatlich geführten Laboratorien dargelegt. Die Antwort wird hier nochmals wiedergegeben:

„In der folgenden Tabelle sind die von den zuständigen obersten Landesbehörden mitgeteilten Gebühren, die von amtlich bzw. privat geführten Labors für die Durchführung eines BSE-Tests erhoben werden, aufgeführt (Stand: Mai 2002). Diese Gebühren beinhalten nicht die Kosten für Probenahme und Transport der Probe.

Land	Amtliche Labors	Private Labors
Baden-Württemberg	32,21–35,00 Euro	20,74–38,28 Euro
Bayern	60,00 Euro	30,00 Euro
Berlin	76,69 Euro	–
Brandenburg	36,00 Euro	**
Bremen	25,00 Euro	–
Hamburg	51,13 Euro	**
Hessen	44,40 Euro	45,24 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	26,05 Euro	–
Niedersachsen	25,50 Euro	**
Nordrhein-Westfalen	35,80 Euro	**
Rheinland-Pfalz	32,68 Euro	31,44 Euro*
Saarland	34,90 Euro	–
Sachsen	27,00 Euro	**
Sachsen-Anhalt	31,00 Euro	–
Schleswig-Holstein	12,46 Euro	–
Thüringen	28,40 Euro	–

* Es werden unabhängig davon, ob der Test im Landesuntersuchungsamt oder im privaten Labor durchgeführt worden ist, Gebühren in Höhe von 32,68 Euro erhoben.

** Keine Angabe über die Gebühren, die von privaten Labors für die Durchführung von freiwilligen BSE-Tests bei unter 24 Monate alten Rindern erhoben werden.

– Derzeit keine Durchführung von BSE-Tests in privaten Labors.“

62. Abgeordnete **Uda Carmen Freia Heller** (CDU/CSU)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Unterschiede in den anfallenden Kosten für die BSE-Tests?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 7. Januar 2003

Wie in der genannten Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 ausgeführt, obliegen die im Rahmen der BSE-Tests anfallenden Aufgaben nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung den Ländern. Soweit es sich dabei um BSE-Untersuchungen als Bestandteil der Fleischuntersuchung handelt, sind für deren Aufgabenwahrnehmung nach § 24 des Fleischhygienegesetzes kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben, so dass sich die Höhe der Kosten für den BSE-Test nach den Gebührenregelungen der Länder bestimmt. Im Übrigen müssen zu den oben dargestellten Untersuchungskosten noch die Kosten für Probenahme und Transport addiert werden, die jeweils vom Einzelfall abhängig sind (z. B. Anzahl der zu entnehmenden Proben, Schlachtgeschwindigkeit bzw. Dauer der erforderlichen

Anwesenheit, Transportdauer und gegebenenfalls Berücksichtigung der Übernahme des Transportes durch den Betrieb).

63. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wie viel Euro wendet die Europäische Union jährlich für die Subventionierung des Tabakanbaus auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 27. Dezember 2002

Die Ausgaben der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (GMO Rohtabak) betragen knapp 1 Mrd. Euro pro Jahr.

64. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Subventionsvorgang in Verbindung mit dem geplanten Werbeverbot für Tabakartikel durch die Europäische Union?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 27. Dezember 2002

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Subventionen und dem Werbeverbot für Tabakerzeugnisse besteht nicht. Mit der Beihilfe werden die Anbauer „subventioniert“ mit der Konsequenz, dass europäischer Tabak annähernd wettbewerbsfähig mit Importtabak ist.

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, hat eine Erklärung der EU-Kommission nachdrücklich unterstützt, die diese anlässlich der vom EU-Agrarrat in diesem Jahr beschlossenen Verlängerung der GMO Rohtabak zu Protokoll gegeben hat. In dieser Erklärung hat die EU-Kommission an ihre Nachhaltigkeitsstrategie erinnert, die eine Anpassung der Rohtabakregelung vorsieht, um eine schrittweise Einstellung der Subventionierung des Tabakanbaus zu ermöglichen. Parallel dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, um für die betroffenen Erzeuger alternative Einkommensmöglichkeiten zu schaffen. Entsprechende Vorschläge der EU-Kommission sollen bis Mitte 2003 vorgelegt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

65. Abgeordneter
Reinhard Grindel
(CDU/CSU)

Ist aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Hans Georg Wagner, vom 7. November 2002 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Gitta Connemann (Bundestagsdrucksache 15/102, Frage 31), wonach aufgrund der beabsichtigten Neuordnung der ortsfesten logistischen Einrichtungen der Bundeswehr keine Aussagen zur Struktursicherheit von Depoteinrichtungen gemacht werden könnten, zu schließen, dass auch die künftige Struktur und der Umfang des Gerätehauptdepots in Hesedorf/Bremervörde verändert wird, und inwieweit wird dabei berücksichtigt, dass durch die Aufgabe der Vörde-Kaserne in Bremervörde die Region strukturell durch den Rückzug der Bundeswehr und den Verlust vieler ziviler Arbeitsplätze schon jetzt sehr negativ betroffen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 16. Dezember 2002

Meine Antwort auf die Frage der Abgeordneten Gitta Connemann vom 25. Oktober 2002 bezog sich in dem von Ihnen zitierten Teil auf die Feststellung, dass – im Zusammenhang mit der Reduzierung der Streitkräfte – auch eine Reduzierung des militärischen und zivilen Personals in der Logistik und insbesondere im Bereich der ortsfesten logistischen Einrichtungen im Allgemeinen erforderlich ist.

Wegen der beabsichtigten Untersuchung zur Neuordnung der ortsfesten logistischen Einrichtungen der Bundeswehr ist es derzeit weder möglich noch sinnvoll, konkrete Aussagen zur langfristigen Struktursicherheit einzelner Depoteinrichtungen zu machen.

Die Schlussfolgerung, dies bedeute für das Gerätehauptdepot Hesedorf eine Veränderung von Struktur und Umfang, ist wegen des offenen Ausgangs der Untersuchung derzeit nicht zulässig.

Bei der Ausplanung der Neuorganisation der ortsfesten logistischen Einrichtungen werden neben dem künftigen logistischen Bedarf auch die personellen und infrastrukturellen Bedingungen sowie die geographische Lage der Einrichtungen bewertet werden.

Das Gerätehauptdepot Hesedorf wurde zum 1. Oktober 2002 im Zuge der Zusammenfassung aller Depoteinrichtungen in die Streitkräftebasis überführt und führt seinen Auftrag unverändert fort. Voraussichtlich wird es zum 1. Oktober 2003 dem Versorgungs- und Ausbildungszentrum 163 in Lingen unterstellt werden. Meine Aussage zum Marinematerialabsteuerungsdepot Weener – nach der es derzeit keine Planung im Hinblick auf eine mögliche Auflösung gibt – gilt gleichermaßen für das Gerätehauptdepot Hesedorf.

66. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung einer Verlängerung des bis zum Ende des Jahres 2003 gültigen Schießplatzrahmenvertrages mit der Firma Rheinmetall in Unterlüß in der jetzigen Form zustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 20. Dezember 2002

Die am 5. September 2002 geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91) und der Firma Rheinmetall soll den Schießplatzrahmenvertrag ersetzen. Die Vereinbarung hat zum Ziel, den Erhalt beider Einrichtungen zu ermöglichen und die aufgrund der Umstrukturierung der Bundeswehr unvermeidlichen Kapazitätsanpassungen sozialverträglich zu gestalten.

Die mit der Kooperationsvereinbarung angestrebte Arbeitsteilung zwischen der WTD 91 und der Firma Rheinmetall W & M wird Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und der Firma Rheinmetall W & M sein.

67. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die, im Vergleich zum konkurrierenden Standort Meppen, differenzierten Aufgabenstellungen und unterschiedlichen Kostenverrechnungen sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Schießplatzes in Unterlüß bei ihrer Entscheidung berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 20. Dezember 2002

Die Bundesregierung berücksichtigt die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Kostenverrechnungssysteme wie auch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Hierbei sind mehrere Gesichtspunkte maßgebend.

Die Arbeitsbereiche der Schießplätze der WTD 91 in Meppen und der Firma Rheinmetall in Unterlüß sind in vielen Feldern vergleichbar. Für die durch den Bund zu erledigenden Aufgaben, wie z. B. die Prüfung und Abnahme der von der Industrie gelieferten Güter, ist vorgesehen, diese vorrangig in Meppen durchzuführen.

Mit Einführung der neu gefassten Beschaffungsverfahren des BMVg liegt es in der Verantwortung der Industrie, eigene Kapazitäten zur Firmenerprobung vorzuhalten, um dem Kunden fertig entwickelte und damit auch hinreichend getestete und handhabungssichere Produkte anzubieten. Hier sieht die Bundesregierung den Schwerpunkt für die Nutzung des Schießplatzes Unterlüß.

Die Kooperationsvereinbarung soll sicherstellen, dass keine unwirtschaftlichen Doppelkapazitäten vorgehalten werden.

68. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Haben die Ankündigungen des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck, anlässlich der Pressekonferenz zur Weiterentwicklung der Bundeswehrreform am 5. Dezember 2002 in Berlin Auswirkungen auf Bundeswehrstandorte, wie z. B. Pfreimd, Oberviechtach, Neunburg, Roding und Cham, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Dezember 2002

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, hat am 5. Dezember erklärt, dass die Bundeswehrreform weiterentwickelt wird und hierzu einen konzeptionellen Rahmen in Form neuer Verteidigungspolitischer Richtlinien erhält, die bis zum Frühjahr 2003 erarbeitet werden sollen.

Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Strukturen der Bundeswehr und auf die Stationierung sind dann vorbehaltlos und sorgfältig zu prüfen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen weder generell noch bezogen auf die von Ihnen genannten Standorte Erkenntnisse vor, inwieweit sich diese Arbeitsschritte auf die Stationierung der Bundeswehr auswirken können.

69. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Zu welchem Zeitpunkt und gemäß welcher bundesweit für alle Kreiswehrersatzämter geltenden Regelung weisen Bundeswehr und Kreiswehrersatzämter Wehrpflichtige auf die Möglichkeit der abschnittweisen Ableistung des Wehrdienstes hin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. Januar 2003

Informationen über die Möglichkeiten, den Grundwehrdienst abschnittweise abzuleisten, erhalten die Wehrpflichtigen mit der Ladung zur Musterung und zwar durch folgende Anlagen zum Ladungsschreiben:

- Broschüre „Ja, ich bin dabei. Wegweiser für Wehrflichtige“;
- Merkblatt mit Informationen über Möglichkeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes/freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und
- Formblatt, auf dem sie ihre Bereitschaft zum abschnittweisen Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst erklären können.

Diese Art und Weise der Benachrichtigung der Wehrpflichtigen ist durch Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung vorgegeben. Die Erlasse sind Bestandteil der vom Bundesamt für Wehrverwaltung in Bonn herausgegebenen und für alle Kreiswehrersatzämter verbindlichen Verfahrensanweisung Wehrersatzwesen, Kapitel Erfassung/

Musterung (Kapitel IV) und Grundwehrdienst (Kapitel IX). Herausgeber der Broschüre „Ja, ich bin dabei. Wegweiser für Wehrpflichtige“ ist das Bundesministerium der Verteidigung; der Wortlaut der anderen genannten Anlagen ist durch das Ministerium vorgegeben.

70. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Warum werden weder im noch mit dem „Fragebogen zur Musterungsvorbereitung“, den Jugendliche kurz vor Erreichen der Volljährigkeit erhalten, die Wehrpflichtigen auf die Möglichkeit zur abschnittweisen Ableistung des Wehrdienstes im Rahmen der Wehrpflicht hingewiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. Januar 2003

Der den Wehrpflichtigen nach der Wehrerfassung übersandte „Fragebogen zur Musterungsvorbereitung“ ist zur Information über den abschnittweisen Grundwehrdienst wenig geeignet. Zweck der Fragen ist vielmehr, wie im mitgesandten Merkblatt „Informationen zur Vorbereitung Ihrer Musterung“ erläutert wird, den Musterungstermin individuell und zeitnah zum möglichen Einberufungstermin festlegen zu können, und zwar unter Berücksichtigung von Angaben der Wehrpflichtigen. Details zum Wehrdienst oder gar die Frage nach der angestrebten Wehrdienstform (Grundwehrdienst am Stück, Grundwehrdienst in Abschnitten oder Grundwehrdienst mit anschließendem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst) wären im Rahmen der Musterungsvorbereitung verfrüht.

Wer den Grundwehrdienst abschnittweise oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten möchte, muss beim Kreiswehrersatzamt eine entsprechende Erklärung ausfüllen. Der Tag der Musterung ist dazu die beste Gelegenheit, weil der Wehrpflichtige an diesem Tag unter Berücksichtigung des Musterungsergebnisses ausführlich über Vor- und Nachteile beraten werden kann.

71. Abgeordneter **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtslage für die Nutzung von US-Militärstützpunkten in der Luft, zu Lande und zu Wasser auf deutschem Territorium vor dem Hintergrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und der Artikel 20 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn die US-Regierung gegen den Irak militärisch im Alleingang vorgeht?

72. Abgeordneter **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Rechtslage, wenn die US-Regierung gegen den Irak im Rahmen des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages oder mit einem Mandat des UN-Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UN-Charta militärisch vorgeht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 23. Dezember 2002

Der Bundeskanzler hat in der Pressekonferenz vom 27. November 2002 erklärt, dass die Bundesregierung sich an einer militärischen Operation gegen den Irak nicht beteiligen wird, den NATO-Mitgliedstaaten, die das wünschen, jedoch Überflugrechte gewähren, einen reibungslosen Transit ihrer Truppen ermöglichen, die Nutzung der US-Militäreinrichtungen in Deutschland durch die USA und die Verbündeten gestatten und die US-Streitkräfte beim Schutz dieser Einrichtungen unterstützen will.

Dies steht im Einklang mit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und verfassungsrechtlichen Vorgaben.

73. Abgeordneter **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Hat neben der israelischen auch die US-Regierung um Bereitstellung oder Überlassung von Flugabwehrraketensystemen gebeten, und wenn ja, zielen beide Anfragen auf einen Einsatz innerhalb Israels ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 23. Dezember 2002

Israel hat sich an die Bundesregierung mit der Bitte gewandt, überzählige PATRIOT-Raketensysteme der Bundeswehr zu erhalten. Dies hat die Bundesregierung positiv entschieden. Die USA haben keine derartige Anfrage gestellt.

74. Abgeordneter **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie und in welchen Gebieten die von Israel erbetenen Transportpanzer „Fuchs“ eingesetzt werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 23. Dezember 2002

Mit einem informellen Fax hat sich die israelische Heeresführung nach überzähligen Transportpanzern Fuchs erkundigt. Das israelische Heer stellt in dem Fax fest, dass die israelischen Streitkräfte Bedarf an gepanzerten Fahrzeugen haben, die zum Schutz israelischer Soldaten in bebautem Gelände eingesetzt werden. Eine Anfrage der israelischen Regierung liegt nicht vor.

75. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Soldaten der Bundeswehr, die sich für einen Einsatz im Rahmen der UN-Mission im Irak als Personal für die angeforderte Aufklärungsdrohne LUNA X melden, sich für die Einsatzdauer zu beurlauben und privat sozial abzusichern haben, etwa eine private Krankenversicherung

abschließen müssen, obwohl sie als Soldaten der freien Heilfürsorge unterliegen und auch für die UNO einen soldatischen Auftrag erfüllen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Dezember 2002

Der von Ihnen angesprochene Sachverhalt ist dem Bundesministerium der Verteidigung bekannt. Soldaten der Bundeswehr, die sich für eine Entsendung im Rahmen der Unterstützung von UNMOVIC durch den Betrieb der Aufklärungsdrohne LUNA X 2000 freiwillig melden, sind gemäß den nationalen Bestimmungen unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu beurlauben, da sie ein zivilvertragliches Arbeitsverhältnis mit UNMOVIC eingehen. Sie erfüllen in diesem Zeitraum keinen Auftrag als Soldaten. Leistungen aus Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sind in dem für aktive Soldaten geltenden Umfang gewährleistet.

76. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Welchen Zeitpunkt hat die Bundesregieung für den Umzug der Pionierschule von München nach Ingolstadt vorgesehen, und wann kann mit den notwendigen Arbeiten auf dem Gelände der Kaserne in Ingolstadt begonnen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Januar 2003

Mit dem Ressortkonzept Stationierung der Bundeswehr vom 16. Februar 2001 ist über die Verlegung der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik von München nach Ingolstadt entschieden worden. Die Fertigstellung der Ersatzinfrastruktur in Ingolstadt ist für Ende 2005 vorgesehen.

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Anerkennung der Gesamtbaumaßnahme durch das Bundesministerium der Finanzen soll der Baubeginn Mitte 2003 erfolgen. Mit vorbereitenden kleinen Baumaßnahmen am Wasserübungsplatz der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik wurde bereits begonnen.

77. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung am Beschluss des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, fest, den Bundeswehrstandort Lufwaffengeschwader 72 Rheine/Hopsten, jetziges Fluglehrzentrum F-4F, im Jahr 2006 zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Januar 2003

Die abschließende Entscheidung zu den Standorten hat der damalige Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, am 16. Februar 2001 getroffen. Danach wurde bereits im Februar dieses Jahres das Jagdgeschwader 72 „W“ in das FlugLehrZentrum F-4F am Standort Rheine/Hopsten umgegliedert. Nach derzeitiger Planung soll das FlugLehrZentrum F-4F im Jahr 2006 außer Dienst gestellt werden.

78. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Bestehen im Bundesministerium der Verteidigung Planungen, den Standort unter Umständen schon vor 2006 zu schließen, und wenn ja, in welchem Zeitraum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Januar 2003

Es bestehen zurzeit keine Planungen für eine vorzeitige Schließung.

Für die Weiterentwicklung der Bundeswehr-Reform werden jedoch zusätzliche Untersuchungen auch in der Luftwaffe unumgänglich sein. Wie Sie wissen, hat der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, anlässlich der Pressekonferenz zur Weiterentwicklung der Bundeswehr-Reform am 5. Dezember 2002 entschieden, eine Reihe von Handlungsoptionen parallel zu den zu erarbeitenden Verteidigungspolitischen Richtlinien ausplanen und zur Entscheidung im Frühjahr des nächsten Jahres vorlegen zu lassen. Mögliche Auswirkungen dieser Untersuchungen und Entscheidungen auf bestehende Planungen der Luftwaffe sind zum jetzigen Zeitpunkt konkret nicht vorherbestimmbar.

79. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Wie viele studierende Offiziere und Offiziersanwärter an der Universität der Bundeswehr in München haben in den letzten drei Jahren an der ihnen nach einem Erlass des Generalinspekteurs zustehenden studienbegleitenden Sprachausbildung in Englisch (60 Stunden) nicht teilgenommen, und was sind die Gründe für die Nichtteilnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Dezember 2002

In den letzten drei Jahren hat sich die Anzahl der Nichtteilnehmer an der studienbegleitenden Sprachausbildung Englisch wie folgt entwickelt:

1999: 0,

2000: 182,

2001: 312.

Gründe für die steigende Anzahl der Nichtteilnehmer an der studienbegleitenden Sprachausbildung Englisch unter den studierenden Offizieren/OA liegen in der personellen Ausstattung des Sprachenzentrums der UniBw München mit Sprachlehrern.

Ursächlich hierfür sind die Beschäftigungsrahmenbedingungen bei den Lehrbeauftragten sowie eine noch unzureichende Dienstpostenausstattung.

Da der dienstlichen Pflichtsprachausbildung während des Aufenthaltes an der UniBw München weiterhin eine hohe Bedeutung beigemessen wird, ist beabsichtigt, den aktuellen personellen Engpass an Sprachlehrern zu beseitigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

80. Abgeordneter **Klaus Haupt** (FDP)

Wann voraussichtlich wird nach Erwartung der Bundesregierung das neue Jugendschutzgesetz in Kraft treten, das an das Inkrafttreten des Staatsvertrages der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gekoppelt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 23. Dezember 2002

Mit dem Jugendschutzgesetz und dem noch abzuschließenden Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) wird für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz in allen Medien eine gemeinsame Grundlage geschaffen. Beide Regelungswerke greifen ineinander über und müssen deshalb zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Geplant ist ein Inkrafttreten am 1. April 2003.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurde von den Ministerpräsidenten im September und Oktober 2002 unterzeichnet und befindet sich derzeit im Ratifikationsverfahren. Ein Inkrafttreten am 1. April 2003 setzt voraus, dass der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt von allen Landesparlamenten verabschiedet worden ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Datum des Inkrafttretens des Jugendschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt geben (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Jugendschutzgesetz).

81. Abgeordneter
Klaus Haupt
(FDP)

Ist die gemäß § 13 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) mögliche Einbeziehung der freiwilligen Selbstkontrollorganisationen der Wirtschaft in das Verfahren der Prüfung und Freigabe beispielsweise von Spielprogrammen vorgesehen, und welcher Art sind die dafür bereits getroffenen Vorbereitungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marieluise Beck
vom 23. Dezember 2002

Neben der Freigabe und Kennzeichnung von Kinofilmen und Videos werden die obersten Landesjugendbehörden mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes auch für die Freigabe und Kennzeichnung von Computerspielen (§ 12 JuSchG) und Bildschirmspielgeräten (§ 13 JuSchG) zuständig. Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 JuSchG können sie ein gemeinsames Verfahren auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren.

In ihrer Sitzung am 12./13. September 2002 hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) zur Kennzeichnung von Computerspielen beschlossen, „Verhandlungen mit durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle, insbesondere mit dem Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland (VUD), mit dem Ziel aufzunehmen, ein Kennzeichnungs- und Freigabeverfahren in Anlehnung an das FSK-Verfahren zu etablieren.“ Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Jugendministeriums Rheinland-Pfalz eingerichtet. Zurzeit steht die Arbeitsgruppe in intensiven Verhandlungen mit dem VUD. Im Hinblick auf Bildschirmspielgeräte sind Gespräche mit der Freiwilligen Automaten-Selbst-Kontrolle geplant.

Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden der AGOLJB für ihre Sitzung am 13./14. Februar 2003 vorgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

82. Abgeordnete
Renate Blank
(CDU/CSU)

Rechnet die Bundesregierung nach der Einführung des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (Vorschaltgesetz) im Gesundheitswesen durch das Einfrieren der Einnahmen für Krankenhäuser der Maximalversorgung mit Leistungseinschränkungen für Patienten, und wird eine ausreichende Qualität der flächendeckenden Vollversorgung gewährleistet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 20. Dezember 2002

Im Hinblick auf die entstandenen Defizite in der gesetzlichen Krankenversicherung war eine Begrenzung der Ausgaben unumgänglich. Davon können Krankenhäuser grundsätzlich nicht ausgenommen werden. Die Bundesregierung hat jedoch die Einnahmen der Krankenhäuser nicht „eingefroren“, sondern die bisher bestehenden Ausnahmeregelungen nach § 6 der Bundespflegesatzverordnung weiterhin bestehen lassen. So können z. B. zusätzliche Leistungen der Krankenhäuser oder BAT-Tarifsteigerungen unter bestimmten Voraussetzungen in den Budgets zusätzlich berücksichtigt werden und diese erhöhen. Darüber hinaus werden strukturelle Veränderungen gezielt unterstützt. Krankenhäuser, die das neue DRG-Vergütungssystem im Jahr 2003 auf freiwilliger Basis einführen, werden von der Grundlohnzuwachsrate „Null“ ausgenommen. Außerdem wurde eine weitere Ausnahmeregelung für die Teilnahme an Disease-Management-Programmen eingeführt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Krankenhäusern zwar besondere Anstregungen abverlangt werden, diese jedoch im Hinblick auf die kurzfristig erforderliche Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung unvermeidlich sind. Sie erwartet, dass die im Einzelfall notwendige Behandlung der Patienten durchgeführt wird.

83. Abgeordnete
Renate
Blank
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen möglichen Leistungseinschränkungen durch das Vorschaltgesetz für Krankenhauspatienten und den im Sozialgesetzbuch (SGB) verankerten Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Behandlung und Versorgung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 20. Dezember 2002

Die GKV-Versicherten haben gemäß § 39 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf eine notwendige medizinische Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus. Jedes zugelassene Krankenhaus ist im Rahmen seines Versorgungsauftrages zur Aufnahme und Behandlung verpflichtet (§ 109 Abs. 4 SGB V), wenn stationäre Behandlungsbedürftigkeit besteht. Alle akut behandlungsbedürftigen Patienten müssen umgehend aufgenommen werden. Andererseits verletzen Krankenhäuser ihre Pflichten aus dem Versorgungsauftrag nicht, wenn sie eine Leistungsplanung vornehmen.

84. Abgeordnete
Renate
Blank
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass teure, aber medizinisch notwendige Innovationen in Häusern der Maximalversorgung durch das neue Vergütungssystem nicht mehr erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2002

In den Jahren 2003 und 2004 werden die Krankenhausbudgets noch nach herkömmlichem Recht verhandelt und in ihrer Höhe noch nicht durch die DRG-Fallpauschalen bestimmt. In dieser Zeit werden medizinisch notwendige Innovationen wie bisher krankenhausindividuell mit den Krankenkassen verhandelt und in den Budgets der einzelnen Krankenhäuser berücksichtigt. Ab dem Jahr 2005 sieht § 6 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vor, dass für die Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden krankenhausindividuell gesonderte Vergütungen vereinbart werden können, wenn diese Innovationen nicht in den DRG-Fallpauschalen berücksichtigt sind. Die Bundesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass medizinisch notwendige Innovationen auch weiterhin finanziert werden.

85. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung Befürchtungen, dass als eine Konsequenz aus dem Vorschaltgesetz künftig Krankenhäuser gezwungen sind, Patienten früher als bisher und ohne Übergang in eine angemessene Pflege zu entlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2002

Trotz der in den letzten Jahren erreichten Verkürzungen ist die durchschnittliche Verweildauer in deutschen Krankenhäusern im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und der USA immer noch erheblich länger. Ziel der Einführung des DRG-Fallpauschalensystems ab dem Jahr 2003 ist deshalb insbesondere eine leistungsgerechte Vergütung. Grundsätzlich spricht deshalb nichts dagegen, weitere Verkürzungen zu erreichen. Wenn dies auch im Jahr 2003 erreicht werden sollte, steht nach Einschätzung der Bundesregierung die notwendige ergänzte ambulante Behandlung und Pflege zur Verfügung.

86. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass der Anspruch nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zwar gegeben, aber faktisch nicht realisierbar ist, weil der Begriff „Qualifizierte Betreuungsleistung“ weder durch einen konkreten Betreuungskatalog des Gesetzgebers noch durch eine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Pflegekassen und der Pflegeanbieter definiert ist, und somit die zuständigen Krankenkassen keine Erstattungen für die in Anspruch genommenen Pflegedienste leisten können, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 3. Januar 2003

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass der Anspruch nach § 45b SGB XI faktisch nicht realisierbar ist. Zwar kann die angesprochene zusätzliche Leistung in Höhe von 460 Euro jährlich nur zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich bei dieser Leistung nicht – wie dies beim Pflegegeld der Fall ist – um eine pauschale Leistung zur freien Verwendung.

Die zusätzliche Leistung kann jedoch ohne weiteres für Betreuung in Tages- und Nachtpflege sowie in Kurzzeitpflege verwendet werden.

Die zusätzliche Leistung kann nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch für die nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c SGB XI gefördert werden oder förderfähig sind, bereits jetzt in Anspruch genommen werden. Zwar gibt es bisher nur in einzelnen Ländern entsprechende Rechtsverordnungen der Länder. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen können die Pflegekassen berechtigten Antragstellern Kosten in Höhe von bis zu 460 Euro erstatten, soweit es sich um qualitätsgesicherte – und damit grundsätzlich – förderfähige Betreuungsangebote handelt. Dieses Vorgehen entspricht einer Empfehlung der Spitzenverbände der Pflegekassen an die Pflegekassen, und dieses Vorgehen wird auch vom Bundesversicherungsamt (als Aufsichtsbehörde über die bundesunmittelbaren Pflegekassen und als Verwalter des für alle Pflegekassen eingerichteten Ausgleichsfonds) mitgetragen.

Es können auch besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung zugelassener Pflegedienste in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Pflegedienst ein Konzept über Inhalt und Qualität der Leistungen vorgelegt hat und die Leistungen von den Pflegekassen als qualitätsgesichert anerkannt wurden. Diese Anerkennungen sind ohne weiteres jederzeit möglich, weiterer rechtlicher Grundlagen bedarf es hierzu nicht, insbesondere sind diese Anerkennungen nicht vom Inkrafttreten der Rechtsverordnungen der Bundesländer abhängig.

Soweit der zusätzliche Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460 Euro im Jahr 2002 nicht in Anspruch genommen wurde, wird er in vollem Umfang auf das Jahr 2003 übertragen. Damit ist sichergestellt, dass die Pflegebedürftigen den für 2002 vorgesehenen Jahresbetrag in vollem Umfang erhalten.

87. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund an dem Standpunkt fest, dass Pflegeleistungen bei Demenzkranken nicht durch Privatpersonen erbracht werden können, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 3. Januar 2003

Eine Einzelbetreuung durch eine private Pflegeperson – unabhängig davon, ob es sich um einen Familienangehörigen oder eine dritte Person handelt – fällt nicht unter die qualitätsgesicherten Betreuungsleistungen i. S. d. § 45b SGB XI. Hieran hält die Bundesregierung auch weiterhin fest.

Es war nicht Sinn und Zweck des zusätzlichen Betreuungsbetrages jedwede Betreuung – etwa durch Familienangehörige, Nachbarn und sonstigen Pflegepersonen – zu fördern, für die es insbesondere das Pflegegeld als Leistung der Pflegeversicherung gibt, vielmehr sollen nur bestimmte qualitätsgesicherte Betreuungsangebote berücksichtigt werden. Die Nachfrage nach solchen Angeboten soll auf diese Weise gestärkt und Impulse für den Auf- und Ausbau neuer Versorgungsstrukturen gegeben werden. Der zusätzliche Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI unterscheidet sich grundlegend von dem Pflegegeld, das dem Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellt wird, damit er nach seinem Gutdünken die Pflege selbst gestalten und sicherstellen kann.

88. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Wie viele Impfstoffeinheiten zur Abwehr eines Terroranschlags mit Pockenviren sind seitens der Bundesregierung bereits angeschafft worden, und zu welchem Zeitpunkt soll ein Gesamtvorrat zum Schutz aller Einwohner der Bundesrepublik Deutschland, wie es eine Sprecherin des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung in einer Meldung des Nachrichtendienstes „Die Welt Online“ vom 20. November 2002 angekündigt hatte, angeschafft sein?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 2. Januar 2003

Zur Abwehr eines Terroranschlages mit Pockenviren wurde im letzten Jahr ein qualitätsgeprüfter Impfstoff im Umfang von 24 Millionen Dosen beschafft, der für den Bedarfsfall, dessen Eintreten derzeit für wenig wahrscheinlich gehalten wird, zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind weitere 11,34 Millionen Dosen bestellt worden. Außerdem hat das Bundesministerium der Verteidigung für die Bundeswehr eine Million Dosen Pockenimpfstoff beschafft.

Darüber hinaus haben sich der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder bei ihrer Besprechung am 19. Dezember 2002 darauf verständigt, den zusätzlichen für eine Vollversorgung der Bevölkerung erforderlichen Pockenimpfstoff gemeinsam kurzfristig zu beschaffen.

89. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Presseinformation des Pharma-Unternehmens Bavarian Nordic vom 13. Dezember 2002, dass es, entgegen den Vorgaben der Ausschreibung des Bundeswehrbeschaffungsamts, zur Vergabe des Auftrages zur Belieferung der Bundesrepublik Deutschland mit Impfstoffeinheiten zur Abwehr eines Terroranschlags mit Pockenviren, zu zeitlichen Verzögerungen kommen wird, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 2. Januar 2003

Die im Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung von Pockenimpfstoff festgesetzten Liefertermine werden von der Firma Bavarian Nordic bis auf geringfügige Verschiebungen einzelner Teillieferungen, worauf sich die von Ihnen erwähnte Presseerklärung des Unternehmens bezieht, eingehalten. Die Gesamtmenge des bestellten Impfstoffes wird sogar deutlich vor dem ausgeschriebenen Termin der letzten Lieferung verfügbar sein. Die aktuelle Produktion steht ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Unter diesen Bedingungen sind Maßnahmen gegenüber dem Hersteller nicht angezeigt.

90. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Warum wird seitens der Bundesregierung ein Impfstoff zur Abwehr eines Terroranschlags mit Pockenviren angeschafft, der nicht als Arzneimittel zugelassen werden soll, obwohl aus den USA ein Impfstoff bezogen werden kann, der bereits in klinischen Studien erprobt wird, und ist die Bundesregierung darüber hinaus der Auffassung, dass ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die einen effektiven Impfschutz bestätigen, wenn ein Impfstoff verdünnt zu Schutzimpfungen eingesetzt werden würde?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 2. Januar 2003

Es gibt derzeit weder in der EU noch in den USA zugelassene Pockenimpfstoffe. Zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung lagen von keinem Impfstoffhersteller belastbare Daten klinischer Prüfungen zur Sicherheit und Wirksamkeit der Pockenimpfstoffe vor. Die Bundesregierung hat den Auftragnehmer Bavarian Nordic vertraglich verpflichtet, für den Impfstoff Elstree-BN unverzüglich auf die Zulassung des vertragsgegenständlichen Impfstoffes gemäß des Committee for Proprietory Medicinol Products (CPMP) „NOTE FOR GUIDANCE 1100/02 ON THE DEVELOPMENT OF VACCINIA VIRUS BASED VACCINES AGAINST SMALLPOX“ hinzuwirken. Im Rahmen

dieses Zulassungsverfahrens werden auch klinische Prüfungen durchgeführt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den derzeit vorhandenen Impfstoff in verdünnter Form zum Einsatz zu bringen. Sie verfolgt vielmehr im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung gemeinsam mit den Ländern und ungeachtet der wissenschaftlichen Diskussion über die Frage der Verdünnbarkeit des Impfstoffes das Ziel, im Bedarfsfall für jeden Bürger eine Einzeldosis Pockenimpfstoff zur Verfügung stellen zu können.

91. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Warum wurden seitens der Bundesregierung bei der Erweiterung der Mitglieder des Deutschen Forums Prävention und Gesundheitsförderung ausschließlich Vertreter der Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Wirtschaft und Arbeit, für Bildung und Forschung und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sowie Vertreter der Länder Sachsen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreistages und des Verbandes der Rentenversicherungsträger zur Mitarbeit berufen und auf die Mitwirkung von Vertretern der Föderation der deutschen Psychologenverbände verzichtet, obwohl die Psychologie neben der Soziologie, Medizin und der Epidemiologie eine Grundlagenwissenschaft für Maßnahmen der Prävention darstellt?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 30. Dezember 2002

Neben den genannten Bundesministerien, die im Rahmen ihres Geschäftsbereichs mit präventionsrelevanten Themen befasst sind, wurde auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Mitglied des Deutschen Forums Prävention und Gesundheitsförderung berufen. Als Vertretung der Länder wurden auf Vorschlag der Gesundheitsministerkonferenz Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Hamburg (jeweils zwei A- und zwei B-Länder) als Mitglieder für das Forum berufen. Die Aufnahme des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes erfolgte, um eine umfassende Vertretung der kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Forums einbezogen, weil die gesetzliche Rentenversicherung über weitgehende Zuständigkeiten im Bereich der Prävention, z. B. in der Rehabilitation, verfügt. Alle diese Mitglieder sind wesentliche Akteure bei der Umsetzung auch eigener Präventionsmaßnahmen.

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen hat seinerseits die Aufnahme als Mitglied im Deutschen Forum Prävention und Gesundheitsförderung beantragt. Da die von der Vollversammlung des Forums verabschiedeten, derzeit geltenden Kriterien für die Aufnahme neuer Mitglieder u. a. vorsehen, dass Berufsverbän-

de grundsätzlich nicht aufgenommen werden sollen, wurde der Antrag auf Mitgliedschaft des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen abschlägig beschieden. Eine fachliche Mitwirkung an den im Forum behandelten Themen wurde jedoch ausdrücklich angeboten.

Darüber hinaus geht es im Deutschen Forum Prävention und Gesundheitsförderung nicht um die wissenschaftliche Aufarbeitung präventiver Maßnahmen, sondern insbesondere um die breitenwirksame Umsetzung effizienter Präventions- und Gesundheitsförderungsstrategien.

92. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Wie gestaltet sich die personelle und räumliche Infrastruktur, die für die Tätigkeit der Rürup-Kommission zur Verfügung steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 8. Januar 2003

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ werden nach derzeitigem Stand je nach Arbeitsanfall von maximal bis zu 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1 × mittlerer Dienst, 3 × gehobener Dienst, 8 × höherer Dienst) des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) wahrgenommen. Darüber hinaus werden das Ministerium und ggf. andere Ressorts und Behörden in der notwendigen Weise Unterstützungen und Zuarbeiten leisten.

Die Geschäftstelle der Kommission wurde in zuvor teilweise frei stehenden Räumlichkeiten des BMGS, einer bundeseigenen Liegenschaft in der Glinkastraße 26, 10117 Berlin, untergebracht. Dem Vorsitzenden der Kommission und jedem Mitarbeiter stehen je ein Arbeitszimmer zur Verfügung. In den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle stehen daneben ein Besprechungszimmer für rund 16 Personen und ein Video-Konferenzraum zur Verfügung. Für die Sitzungen der Kommission können die Sitzungssäle des BMGS genutzt werden.

93. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bisher ihrer Verpflichtung aus § 293 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Verkauf von nicht liquiden Anlagevermögen und liquiden Beteiligungsvermögen der BfA) noch nicht nachgekommen, obwohl diese Regelung seit mehreren Jahren besteht, und wenn ja, warum?

94. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der herabgesetzten Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung trotz der gesetzlichen Verpflichtung zuzuwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 20. Dezember 2002

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 293 Abs. 4 SGB VI die Erfüllung der gesetzlichen Veräußerungspflicht vorrangig von der Bundesanstalt für Angestellte zu bewirken ist.

Außerdem muss betont werden, dass die von CDU/CSU und FDP geführte Bundesregierung 1998 zu einem damals möglichen Verkauf der Aktienbeteiligung der BfA an der Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH) die gemäß § 293 Abs. 4 Satz 6 SGB VI erforderliche Einwilligung nicht erteilt hat.

Seitdem hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt verschlechtert, so dass eine Veräußerung zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen nicht zu erwarten war.

Insbesondere im Interesse der Beitragszahler beinhaltet der Gesetzesauftrag die Forderung, den Verkauf wirtschaftlich zu gestalten. Ein Veräußerungsverfahren sollte daher nur dann eingeleitet werden, wenn wirtschaftlich angemessene Rahmenbedingungen auf den Immobilienmärkten zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund, dass z. B. im Bereich NRW und Berlin, wo 2/3 der GAGFAH-Wohnungen liegen, bereits große Wohnungsbestände zum Verkauf auf dem Markt angeboten werden, hat der Vorstand der BfA im Sommer 2002 in Vorbereitung eines neuen Bieterverfahrens beschlossen, ein neutrales Gutachten zur Analyse der Marktchancen einzuholen, das die wertbeeinflussenden Faktoren und die sich daraus ableitenden Verwertungschancen in einem neuen Bieterverfahren ermittelt. Das Gutachten liegt seit dem 16. Dezember 2002 dem BMGS vor.

Zusammenfassend kommt es zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der derzeitigen Marktlage die Verwertungschancen bei einem eventuellen Verkauf der GAGFAH unter Berücksichtigung mittelfristiger Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt zurzeit eher als gering einzuschätzen sind. Bei einem kurzfristigen Verkauf wäre voraussichtlich mit erheblichen Preisabschlägen zu rechnen, was auch aktuelle Anteilsverkäufe von Wohnungsunternehmen belegten.

Zunächst werden das BMGS und die BfA die Ergebnisse im Einzelnen analysieren und anschließend die Entscheidung, ob die Einleitung eines erneuten Bieterverfahrens erfolgversprechend ist, unter Beteiligung des Haushaltsausschusses treffen.

95. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung im Zuge des Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung Ausnahmeregelungen für Krankenhäuser der Maximalversorgung und für Universitätskliniken hinsichtlich der Festsetzung einer Rate von null vom Hundert für die Vergütungsvereinbarung im Jahr 2003 im Leistungsbereich Krankenhausversorgung vor, und wenn ja, welcher Art sind diese Ausnahmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 20. Dezember 2002

Von der Festsetzung der Rate von null vom Hundert sind Krankenhäuser ausgenommen, die sich bereiterklärt haben, bereits im Jahr 2003 auf freiwilliger Basis das neue DRG-Fallpauschalensystem einzuführen. Für Krankenhäuser, die sich erst nach dem 31. Oktober 2002 im Rahmen der gewährten Fristverlängerung entschieden haben, an diesem Optionsmodell 2003 teilzunehmen, gilt diese Befreiung nur vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zum 12. SGB V-Änderungsgesetz. Für alle Krankenhäuser gelten darüber hinaus unverändert die bisherigen Ausnahmeregelungen, z. B. zum anteiligen BAT-Ausgleich und zur Vereinbarung zusätzlicher Fallzahlen, weiter.

Gesonderte Regelungen für Krankenhäuser der Maximalversorgung und für Universitätskliniken sind nicht vorgesehen. Das Krankenhausentgeltgesetz sieht für die Jahre 2003 und 2004 vor, dass die Krankenhausbudgets „budgetneutral“, d. h. unverändert nach altem Pflegesatzrecht, verhandelt werden. Die DRG-Fallpauschalen wirken sich in diesen Jahren somit grundsätzlich nicht auf die Höhe der Krankenhausbudgets aus. Das vereinbarte Budget ist weiterhin bestimmend für die Gesamterlöse des Krankenhauses. Es wird lediglich die Abschlagszahlung „tagesgleicher Pflegesatz“, mit der das Budget anteilig gegenüber den Krankenkassen oder den selbst zahlenden Patienten in Rechnung gestellt wird, durch die Abschlagszahlung „DRG-Fallpauschale“ ersetzt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Universitätskliniken nicht an der Kalkulation der DRG-Fallpauschalen teilgenommen haben, somit auch nicht die Kalkulationsergebnisse in ihrem Sinne beeinflussen konnten. Gleichwohl haben sich bisher sieben Universitätskliniken entschieden, das Optionsmodell 2003 anzuwenden und damit die Abrechnung der DRG-Fallpauschalen im praktischen Betrieb während des Jahres 2003 zu üben.

96. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie viele Sozialhilfeempfänger von der Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger sind nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und erhalten damit ähnliche medizinische Leistungen wie Privatversicherte?

97. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um in Bezug auf medizinische Leistungen eine Gleichstellung zwischen GKV-Versicherten und Sozialhilfeempfängern zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann
vom 2. Januar 2003

Rund 80 % der Sozialhilfeempfänger sind Mitglied einer Krankenversicherung. Somit haben nur 20 % der Sozialhilfeempfänger Anspruch

auf Leistungen der Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), da es keinen vorrangigen Sozialleistungsträger gibt.

Nach § 38 Bundessozialhilfegesetz entsprechen die Leistungen der Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Die Sozialhilfeempfänger dürfen nur Vertragsärzte und -zahnärzte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Anspruch nehmen. Bei der Erbringung von Leistungen sind die entsprechenden Regelungen des SGB V anzuwenden. Daher müssen auch die Richtlinien der Bundesausschüsse für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten (§ 92 SGB V) angewandt werden. Das schließt beispielsweise eine Verordnung anderer als von der GKV bezahlter Arzneimittel aus.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Abrechnung von Leistungen an nicht versicherte Sozialhilfeempfänger den Trägern der Sozialhilfe die Daten entsprechend den Verpflichtungen nach dem SGB V zu übermitteln.

Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bereich sie niedergelassen sind, für ihre Mitglieder zahlt. Es gibt daher keine „bessere“ Leistungsvergütung bei Behandlung von nicht versicherten Sozialhilfeempfängern als bei der Behandlung Versicherter. Auf dem „Krankenschein“ für Sozialhilfeempfänger wird die behandelnde Person ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie eine „kassenärztliche“ Leistung zu erbringen hat. Die Abrechnungspraxis ist allerdings unterschiedlich. Einige Sozialämter vereinbaren mit der örtlichen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung die entgeltliche Übernahme der Abrechnung nach dem Recht der GKV. Das Sozialamt erstattet ihr dann die entsprechenden Kosten. Mitunter werden auch Fallpauschalen vereinbart.

Allerdings rechnen viele Sozialhilfeträger auch eigenständig ab, weil ihnen wegen der geringen Zahl der nicht versicherten Sozialhilfeempfänger die Abrechnungskosten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen zu hoch sind. Die Kontrollfunktionen sind angesichts der fachlichen und personellen Möglichkeiten der Sozialhilfeträger nicht einheitlich, so dass von der Regel abweichendes Verwaltungshandeln möglich ist.

Im Sinne der gestellten Fragen sieht die Bundesregierung daher keinen Handlungsbedarf. Unabhängig davon sieht der Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 vor, dass die Sozialhilfebezieher als Versicherungspflichtige in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden sollen. Diese Frage wird zurzeit näher geprüft und soll im Rahmen der beabsichtigten Reform der Sozialhilfe und der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gelöst werden.

98. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Wie viele Mitarbeiter sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Lohnkosten in den gesetzlichen Krankenkassen beschäftigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27. Dezember 2002

Die Krankenkassen meldeten für das Jahr 2001 150 114 Beschäftigte, davon waren 990 Beamte, 15 361 DO-Angestellte sowie 133 763 Tarif-Angestellte und Arbeiter.

Die Krankenkassen haben im Jahr 9,476 Mrd. Euro für Verwaltungskosten aufgewendet (Bruttoverwaltungskosten), davon wurden ihnen von anderen Sozialversicherungsträgern u. a. für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags 1,834 Mrd. Euro erstattet, so dass für die Durchführung der Krankenversicherung 7,642 Mrd. Euro als Nettoverwaltungskosten übrig blieben. Von den Bruttoverwaltungskosten entfielen 6,646 Mrd. Euro auf persönliche Verwaltungskosten einschließlich Sozialversicherungsabgaben, Versorgungsaufwendungen, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen.

99. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass die für Sozialhilfeempfänger von den Sozialämtern gezahlte Krankenhilfe im Gegensatz zu den Zahlungen der gesetzlichen Krankenkassen für medizinische Leistungen an den gesetzlich Versicherten nicht der Budgetierung unterliegt, und wenn ja, verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse darüber, dass Sozialhilfeempfänger von Ärzten und Krankenhäusern aus diesem Grund bevorzugt behandelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 20. Dezember 2002

Nach § 38 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entsprechen die Leistungen der Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfen, den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Die Sozialhilfeempfänger dürfen nur Vertragsärzte und -zahnärzte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Anspruch nehmen. Bei der Erbringung von Leistungen sind die entsprechenden Regelungen des SGB V anzuwenden. Daher müssen auch die Richtlinien der Bundesausschüsse über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten (§ 92 SGB V) angewandt werden. Das schließt beispielsweise eine Verordnung anderer als von der GKV bezahlter Arzneimittel aus.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Abrechnung von Leistungen an nicht versicherte Sozialhilfeempfänger den Trägern der Sozialhilfe die Daten entsprechend den Verpflichtungen nach dem SGB V zu übermitteln.

Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bereich sie niedergelassen sind, für ihre Mitglieder zahlt. Es gibt daher keine „bessere“ Leistungsvergütung bei Behandlung von nicht versicherten Sozialhilfeempfängern als bei der Behandlung

Versicherter. Auf dem „Krankenschein“ für Sozialhilfeempfänger wird die behandelnde Person ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie eine „kassenärztliche“ Leistung zu erbringen hat. Die Abrechnungspraxis ist allerdings unterschiedlich. Einige Sozialämter vereinbaren mit der örtlichen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung die entgeltliche Übernahme der Abrechnung nach dem Recht der GKV. Das Sozialamt erstattet ihr dann die entsprechenden Kosten. Mitunter werden auch Fallpauschalen vereinbart.

Allerdings rechnen viele Sozialhilfeträger auch eingenständig ab, weil ihnen wegen der geringen Zahl der nicht versicherten Sozialhilfeempfänger die Abrechnungskosten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen zu hoch sind. Die Kontrollfunktionen sind angesichts der fachlichen und personellen Möglichkeiten der Sozialhilfeträger nicht einheitlich, so dass von der Regel abweichendes Verwaltungshandeln möglich ist.

Die Steuerungsinstrumente der GKV (Richtgrößen für Arzneimittel, Grundsatz der Beitragssatzstabilität, Vergütungsbudgets) können trotz der rechtlichen Anpassungen in der Sozialhilfe nicht gänzlich umgesetzt werden.

Die Steuerung der entsprechenden Krankenhilfeausgaben mit Hilfe der Steuerungsinstrumente der GKV ist wegen der unterschiedlichen Systeme der Sozialhilfe und der Krankenversicherung sehr schwierig. Es gibt rund 440 örtliche Sozialhilfeträger, deren Zuständigkeitsgebiete nicht identisch mit denen der Krankenkassen sind.

Die Möglichkeit der Bildung eigener Budgets für die Hilfe bei Krankheit durch die Sozialhilfeträger nach dem Vorbild der GKV wäre wegen der relativ niedrigen Anzahl der nicht versicherten Sozialhilfeempfänger mit zu großem Verwaltungsaufwand verbunden und wegen der unterschiedlichen Strukturen beider Systeme nicht praktikabel.

100. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU)

Welche anderen gesellschaftlichen Gruppen außer den Sozialhilfeempfängern dürfen nicht budgetierte Leistungen zur medizinischen Versorgung beanspruchen, und gedenkt die Bundesregierung, diesen Zustand für alle Gruppen inklusive der Sozialhilfeempfänger zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 20. Dezember 2002

Asylbewerber erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Leistungen zur medizinischen Akutbehandlung. Im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der Leistungsanspruch, z. B. auch für zahnmedizinische Leistungen, deutlich eingeschränkt. Es ist zudem ausdrücklich vorgeschrieben, dass für die ärztliche oder zahnärztliche Abrechnung die Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung gilt.

Über eine Bevorzugung der Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber gegenüber den gesetzlich Krankenversicherten liegen der Bundesregierung keine nachprüfbaren Erkenntnisse vor.

In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wurde vereinbart, dass Sozialhilfebezieher als Versicherungspflichtige in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden sollen. Dabei sind Rückwirkungen auf das steuerliche Existenzminimum zu vermeiden. Asylbewerber sind keine Sozialhilfeempfänger, eine Versicherungspflicht von Asylbewerbern in der gesetzlichen Krankenversicherung steht nicht zur Diskussion.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

101. Abgeordneter **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Ist die Umsetzung des bereits im Bundesverkehrswegeplan angemeldeten Verkehrsprojekts „Bundesstraße B 174 – Achse Chemnitz/Prag“ (inkl. Ortsumgehung Marienberg und Großolbersdorf) gesichert und wie weit ist die Aufnahme des Projekts „Ortsumgehung Freiberg“ (B 173) in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans fortgeschritten?

102. Abgeordneter **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie weit ist die Bewertung der Verkehrsprojekte „Ortsumgehung Oederan“ (B 173) und „Ortsumgehung Flöha“ (B 173) im Sinne einer Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans fortgeschritten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. Januar 2003

Im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) wurden vom Freistaat Sachsen die genannten Straßenbauvorhaben für eine Neubewertung angemeldet. Auf der Grundlage der vorliegenden Rohdaten aller Projektbewertungen vom Mai 2002 fanden bilaterale Gespräche mit den Ländern und der Deutschen Bahn AG statt, in denen Korrekturen und neue Maßnahmen zur Bewertung eingebracht wurden.

Die Arbeiten am Entwurf des neuen BVWP befinden sich in der abschließenden Phase. Derzeit werden im Abgleich mit den finanziellen Möglichkeiten die Einstufungen der Projekte aus der Sicht des Bundes in die Kategorien „Vordringlicher“ und „Weiterer Bedarf“ erarbeitet. Der weitere Zeitplan sieht vor, dass ab Mitte Februar 2003 der Entwurf des neuen BVWP den Bundesressorts, den Ländern, der Deutschen Bahn AG und den Verbänden zugesandt wird, um an-

schließend die Abstimmungen und Anhörungen durchführen zu können. Im Frühjahr 2003 soll der BVWP-Entwurf dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend die Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Ausbaugesetze für die Bereiche Schiene und Straße eingeleitet werden. Der gegenwärtige Arbeitsstand am BVWP und die Tatsache, dass die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Maßnahmen in eine der Dringlichkeitskategorien der gesetzlichen Bedarfspläne der Deutsche Bundestag im Rahmen des o. g. Gesetzgebungsverfahrens trifft, erlauben es nicht, jetzt Mutmaßungen darüber anzustellen, in welche Bedarfskategorie die von Ihnen genannten Maßnahmen eingeordnet werden könnten. Diesem gesamten Abwägungs- und Entscheidungsprozess kann nicht vorgegriffen werden.

103. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kleintransporter einzuführen, da dieser Fahrzeugtyp immer mehr als Risikogruppe angesehen wird, und allein in Schleswig-Holstein die Zahl der durch Kleinlastwagen verursachten schweren Unfälle zwischen 1996 und 2000 um mehr als 50 % gestiegen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002

Es gibt derzeit keine Legaldefinition des „Kleintransporters“. Überwiegend werden darunter als Lkw zugelassene Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 t verstanden. Der Fahrzeugbestand in dieser Kategorie hat in den vergangenen Jahren um ca. 30 % zugenommen, was die auch vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit großer Sorge beobachtete Zunahme des Unfallgeschehens etwas relativiert. Annähernd identische Fahrzeuge können jedoch aufgrund des europäischen Rechts der Betriebserlaubnis auch eine Pkw-Zulassung erhalten. Es sind Einzelfälle bekannt geworden, wonach „Kleintransporter“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,6 t als Pkw zugelassen wurden.

Vor diesem Hintergrund hat das BMVBW die Bundesanstalt für Straßenwesen um einen Bericht über die Entwicklung des Fahrzeugbestandes und des Unfallgeschehens gebeten, der im Frühjahr 2003 vorliegen und als Grundlage für weitere Beratungen über wirkungsvolle und angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung des Unfallgeschehens dienen soll.

104. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung aus familienpolitischer Sicht die Tatsache, dass beim neuen Preissystem der Deutschen Bahn AG nur drei Kinder berücksichtigt werden und ab dem vierten Kind wieder der volle Kinderfahrpreis zu zahlen ist, und beabsichtigt die Bun-

desregierung familienpolitisch flankierende Maßnahmen – wie beispielsweise den „Würmeling-Pass“ – einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 17. Dezember 2002

Grundsätzlich obliegt die inhaltliche Ausgestaltung der Tarife der unternehmerischen Entscheidung der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die Bundesregierung wird nicht durch steuerfinanzierte Subventionierung einer ergänzenden Maßnahme für Familien in die Tarifgestaltung der DB AG eingreifen. Im Übrigen fahren nach dem neuen Preissystem Kinder bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normal- oder Plan & Sparpreis erworben und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in deren Fahrkarte eingetragen wurden. Eine Fahrkarte kann dabei für maximal 5 Personen ausgestellt werden. Weitere Ermäßigungen ergeben sich im Zusammenhang mit der BahnCard.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass über die Akzeptanz des neuen Preissystems am ehesten die Kunden selbst entscheiden und ggf. erforderliche Änderungen sich daher auch vom Kundenverhalten ableiten.

105. Abgeordneter **Georg Girisch** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die Beschwerden der Bürger im deutsch-tschechischen Grenzraum über zunehmende Lärmbelästigungen durch relativ tief fliegende Flugzeuge bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 30. Dezember 2002

Mit Ausnahme Ihrer im Oktober 2002 übermittelten Informationen über vermehrte Überflüge der Gemeinden Mähring bzw. Griesbach liegen der Bundesregierung keine Fluglärmbeschwerden von Anwohnern aus dem deutsch-tschechischen Grenzgebiet bezüglich ziviler Flüge vor. Überflüge der Landesgrenze in niedrigen Flughöhen sind darauf zurückzuführen, dass vermehrt zivile wie militärische Flüge nach Sichtflugbedingungen die Landesgrenze überfliegen. Fluglärmbeschwerden bezüglich militärischer Flüge sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung eingegangen.

Die Auswertung der aus dem deutsch-tschechischen Grenzraum (Postleitzahlbereiche 92 bis 95) eingegangenen Beschwerden bez. tief fliegender Flugzeuge zeigt für den Zeitraum Januar bis November 2002 einen durchschnittlichen Eingang von 10 Beschwerden pro Monat, die von den dafür zuständigen militärischen Dienststellen bearbeitet werden.

106. Abgeordneter
Georg Girisch
(CDU/CSU)

Können diese Belästigungen (beispielsweise im Bereich der Stadt Bärnau) auf geänderte Anflugführungen zu grenznahen tschechischen Flugplätzen/-häfen zurückzuführen sei, und beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Fall, diese Fragen im Rahmen eines Luftverkehrsabkommens oder einer vergleichbaren Regelung mit der Tschechischen Republik zu regeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 30. Dezember 2002

Es wurden keine Anträge aus Tschechien vorgelegt, die Anflugwege zu grenznahen Flugplätzen über deutsches Gebiet zu verlegen. Daher wird zz. keine Notwendigkeit gesehen, ein Luftverkehrsabkommen o. Ä. mit der Tschechischen Republik abzuschließen.

107. Abgeordneter
Josef Göppel
(CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung das Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Bundesstraße B 466 Brand-Geislohe – Gunzenhausen-Schwabach B 2 weiterzuentwickeln, und wann werden die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 23. Dezember 2002

Entsprechend dem Planungsauftrag für die im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf ausgewiesene Verlegung der Bundesstraße B 466 Brand-Geislohe betreibt die zuständige bayerische Straßenbauverwaltung zurzeit im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen das Planfeststellungsverfahren.

Parallel dazu überarbeitet die Bundesregierung derzeit den Bundesverkehrswegeplan (BVWP), bei dem neue und alle Projekte des geltenden Bedarfsplanes, die nicht in den beschlossenen Programmen enthalten sind und für die bis Ende 1999 kein Planfeststellungsbeschluss vorlag, neu bewertet werden.

Entsprechend ihrem Bewertungsergebnis werden die Projekte im Entwurf des neuen BVWP berücksichtigt, der nach Abstimmung mit den Beteiligten noch im Frühjahr 2003 dem Bundeskabinett zur Entscheidung zugeleitet werden soll. Im Anschluss daran wird der Deutsche Bundestag im Rahmen der Beratungen zur Novelle des Fernstraßenausbaugesetzes und dem aus dem BVWP abgeleiteten zugehörigen Entwurf des künftigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen abschließend über die Aufnahme der Projekte und über die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen entscheiden.

Sofern hierbei der Vordringliche Bedarf für die Verlegung der Bundesstraße B 466 Brand-Geislohe bestätigt wird, kann das Projekt Bestandteil des nächsten Fünfjahresplanes werden. Über Einzelheiten der Finanzierung wird dann im Rahmen der jeweiligen Bundeshaushalte zu entscheiden sein.

108. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Trifft es zu, dass der Reformstab beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aufgelöst wurde, und wenn ja, ist die Vorlage eines Abschlussberichtes zur durchgeführten Reform geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Dezember 2002

Der mit Einsetzungsverfügung vom 29. Oktober 1997 eingerichtete Stab für die Reform der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) war nicht nur für die Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig, sondern für die gesamte Bundesverwaltung für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (also auch für die „trockenen“ Behörden und das Bundesministerium selbst). Nach nunmehr fünf Jahren erfolgreicher Arbeit wurde der Reformstab am 6. November 2002 aufgelöst. Weitere sich ergebende Reformaufgaben werden künftig in der Linie federführend durch die Zentralabteilung des BMVBW – im Falle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unter Mitwirkung der Unterabteilung EW 2 – wahrgenommen. Ein Abschlussbericht des Reformstabes ist nicht vorgesehen.

109. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Ortsumgehung Kirchweyhe im Zuge der Bundesstraße B 4 in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen wird, und hat die Bundesregierung hierfür ausreichend finanzielle Mittel eingeplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Januar 2003

Die Ortsumgehung Kirchweyhe im Zuge der Bundesstraße B 4 wurde bei der derzeit laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) vom Land Niedersachsen zur Bewertung angemeldet und ist Gegenstand der Fortschreibung des Bedarfsplanes.

Die Arbeiten am Entwurf des neuen BVWP befinden sich derzeit in der abschließenden Phase. Der weitere Zeitplan sieht vor, dass ab Mitte Februar 2003 der Entwurf des neuen Bundesverkehrswegeplans den Bundesressorts, den Ländern, der Deutschen Bahn AG

und den Verbänden zugesandt wird, um anschließend die Abstimmungen und Anhörungen durchführen zu können. Im Frühjahr 2003 sollen der BVWP-Entwurf dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend die Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Ausbaugesetze für die Bereiche Schiene und Straße eingeleitet werden. Die Entscheidung hinsichtlich der Dringlichkeit von Einzelprojekten – wie die der Ortsumgehung Kirchweyhe – trifft dann der Deutsche Bundestag im Gesetzgebungsverfahren für die Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz. Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, hat die Bundesregierung bisher keine Finanzmittel vorgesehen.

110. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Wann werden die finanziellen Voraussetzungen für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 96 im Bereich Mecklenburg-Vorpommern geschaffen, und in welchem zeitlichen Rahmen beabsichtigt die Bundesregierung die Baumaßnahmen durchzuführen (bitte nach Bauabschnitten aufgliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 17. Dezember 2002

Der 4-streifige Ausbau der Bundesstraße B 96 nördlich des Berliner Rings in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) einer erneuten gesamtwirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Deren Ergebnis ist maßgeblich für die Aufnahme und Dringlichkeitseinstufung der Maßnahme in den neuen BVWP und Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Die Entscheidung hinsichtlich der Dringlichkeit von Einzelprojekten trifft der Deutsche Bundestag im Gesetzgebungsverfahren für die Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes.

Vor diesem Hintergrund ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zum zeitlichen Rahmen der Realisierung des 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße B 96 in Mecklenburg-Vorpommern möglich.

111. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die im Zuge des 4-spurigen Ausbaus der B 96 geplante Ortsumgehung Neubrandenburg aus Kostengründen nicht zu realisieren, und wenn ja, wie begründet sie diese Entscheidung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 17. Dezember 2002

Die Ortsumgehung Neubrandenburg im Zuge der Bundesstraßen B 96/B 104 zählt für die Bundesregierung zu den wichtigen Projekten in Mecklenburg-Vorpommern. Da die Ortsumgehung sehr kostenaufwendig ist, kommt nur eine Realisierung in verkehrswirksamen

Abschnitten in Frage. Sobald die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll mit dem Abschnitt zwischen der Bundesstraße B 96 südlich Neubrandenburgs und der Verknüpfung mit der Bundesstraße B 104, dem Zubringer zur Ostseeautobahn A 20, begonnen werden.

112. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Welche Straßenbaumaßnahmen im Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Dresden, die im Bundesverkehrswegeplan von 1992 aufgeführt sind, konnten bisher nicht abgeschlossen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. Dezember 2002

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen berichtet jährlich über den Fortgang des Fernstraßenbaues nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Dem Bericht – zuletzt in Bundestagsdrucksache 14/8754 – ist eine Karte über den Stand der Realisierung des Bedarfsplans beigefügt. Sie gibt generell und damit auch für den Regierungsbezirk Dresden Auskunft darüber, welche Maßnahmen der Kategorien „Vordringlicher Bedarf“ und „Weiterer Bedarf“ des aktuellen Bedarfsplans noch nicht in Bau gegangen bzw. fertig gestellt worden sind.

113. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung weiter am Neubau der Bundesstraße B 178 fest, die hinsichtlich der prognostizierten Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union für die Oberlausitz von größter Bedeutung ist, und wenn ja, wann ist davon auszugehen, dass das Teilstück der B 178 von der Bundesautobahn A 4 bis zur B 6 (bei Löbau) abgeschlossen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. Dezember 2002

Die Bundesregierung hält weiter am Neubau der Bundesstraße B 178 zwischen der Bundesautobahn A 4 und der Bundesgrenze Deutschland/Polen fest. Die noch nicht gebauten Abschnitte der Bundesstraße B 178 wurden im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit für eine Neubewertung angemeldet. Im Anschluss an die abschließende Bewertungsphase aller Projekte kann der Entwurf des neuen BVWP erstellt werden, in dem die Vorhaben für die Kategorien „Vordringlicher Bedarf“, „Weiterer Bedarf“ oder „Keine Aufnahme in den BVWP“ vorgeschlagen werden. Die Entscheidung hinsichtlich der Dringlichkeit von Einzelprojekten trifft der Deutsche Bundestag im Gesetzgebungsverfahren für die Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz. Erst danach kann der jeweilige Realisierungszeitraum festgelegt werden.

114. Abgeordneter
Eduard Oswald
(CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, dass der Bund wegen der verspäteten Einführung der LkW-Maut im Jahr 2003 entgegen bisheriger Verlautbarungen bundesweit nicht mehr 387 Mio. Euro, sondern nur noch insgesamt 19,8 Mio. Euro für das Anti-Stau-Programm bereitstellen will?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 30. Dezember 2002

Mit der vom 1. Juli 2003 auf den 31. August 2003 verlegten Einführung der Lkw-Maut stehen im Jahr 2003 zwangsläufig geringere Einnahmen als geplant zur Verfügung. Im Jahr 2003 wird mit Investitionsmitteln in Höhe von rund 31 Mio. Euro aus der Lkw-Maut für das Anti-Stau-Programm gerechnet. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Saldo der Mauteinnahmen und den in der Zwischenzeit vertraglich geregelten Betriebskosten.

115. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)

Besteht nach Ansicht des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, ein Widerspruch zwischen der Beschreibung der Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“ unter Punkt 2.6 der Anlage 3 der Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) und der Bewertung dieser Grundfahraufgabe unter Punkt 3.2 der genannten Anlage der Prüfungsrichtlinie, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Lösung dieses vermeintlichen Widerspruchs zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. Dezember 2002

Die Frage enthält keinen Hinweis darauf, worin ein vermeintlicher Widerspruch bestehen soll. Es wird daher vermutet, dass ein vermeintlicher Widerspruch darin gesehen wird, dass in der Beschreibung der Grundfahraufgabe in Nummer 2.6 eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Schulterblick) vor dem Beginn der Bremsung nicht gefordert wird, während in Nummer 3.2 eine Grundfahraufgabe schon beim ersten Versuch als nicht bestanden gewertet wird, wenn der Bewerber den Verkehr „ungenügend“ beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt.

Bei der Aufgabe Nummer 2.6 ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Schulterblick) vor dem Beginn der Bremsung nicht erforderlich (da diese Aufgabe der Fahrlehrer übernimmt). Bei dieser Aufgabe kann eine Verkehrsbeobachtung daher dann „ungenügend“ im Sinne der Nummer 3.2 sein, wenn sie sich nicht auf den rückwärtigen Verkehr bezieht. Ein Widerspruch besteht daher nicht.

116. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Ist der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, der Ansicht, dass diese Grundfahraufgabe zum Erreichen der Ausbildungsziele tatsächlich geboten ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. Dezember 2002

Ja.

117. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Sind „Allrotampeln“ mit dem § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 37 Straßenverkehrsordnung vereinbar, oder ist die Zulässigkeit von Lichtsignalanlagen beschränkt auf die Verkehrsregelung sich kreuzender oder schneidender Verkehrsströme?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002

Ja. Solche Lichtzeichenanlagen sind mit den §§ 37, 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vereinbar, wenn ihre Anordnung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfolgt ist. Nach § 45 Abs. 9 StVO muss ihre Anordnung zudem aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten gewesen sein. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen abgesehen von Tempo 30-Zonen oder anderen Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Für die Anlage und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen gelten § 37 StVO mit der zugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) sowie die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 1992. In den RiLSA ist auch die in Rede stehende „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ als eine mögliche, besondere Anwendungsform der Signalprogrammbildung behandelt.

Im Übrigen zählt zu den „sich kreuzenden Verkehrsströmen“ auch der Fußgängerverkehr, der beim Überqueren der Fahrbahn den Fahrverkehr auf der Fahrbahn kreutzt.

118. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Darf eine Lichtsignalanlage zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung vor einer Schule am Ortseingang einer kleinen Gemeinde im ländlichen Raum eingesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002

Nein. Mit einer Lichtzeichenanlage wird in den Verkehrsablauf eingegriffen, indem Verkehrsströme mit gemeinsamen Konfliktflächen abwechselnd angehalten oder freigegeben werden. Sie gewährleistet bei Bedarf eine sichere Kreuzung der unterschiedlichen Verkehrsströme und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs. Die Anordnung einer Lichtzeichenanlage zur Herabsetzung der Geschwindigkeit auf ein Niveau unterhalb der innerorts generell geltenden Höchstgeschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO oder der durch Zeichen 274 der StVO streckenbezogen abgesenkten Geschwindigkeit sowie eine Anordnung zur Durchsetzung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit auf das zulässige Niveau ist mit dem Zweck einer Lichtzeichenanlage daher nicht vereinbar.

Nach der RiLSA liegen die Vorteile einer „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung" während verkehrsschwacher Zeiten in der Reduzierung der Wartezeiten und der Anzahl der Haltevorgänge sowie des Lärms und der Abgasemission. Wird diese Art der Schaltung zur Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden Verkehrs eingesetzt, kommt es zu unnötigem Anhalten der Kraftfahrzeuge mit der Folge erhöhter Lärm- und Abgasemissionen.

119. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Teilt die Bundesregierung angesichts der leeren Kassen in den Gemeinden die Rechtsauffassung, dass eine Allrotampel, die seit Jahren voll die Funktion der Geschwindigkeitsreduzierung in o. g. Zusammenhang erfüllt, abgebaut und stattdessen aufwendige Umbauarbeiten im Straßenbereich zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass nach geltendem Recht eine „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung", die ausschließlich zum Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet wurde, beseitigt werden muss. Mit der bestehenden Ampel wird offenbar das Ziel verfolgt, mehr Verkehrssicherheit durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen. Die alles „Alles-rot-/Sofort-Grün-Schaltung" ist kein geeignetes Mittel, die Verkehrssicherheit vor einer Schule herzustellen, da für ein herannahendes Fahrzeug automatisch auf Grün geschaltet wird. Da die Schule im konkreten Fall offensichtlich an einer Hauptverkehrsstraße gelegen ist, könnte – wenn es die Verkehrssicherheit tatsächlich erfordert (vgl. § 45 Abs. 9 StVO) – mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsregelung durch Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit" – gegebenenfalls in Kombination mit gezielter Verkehrsüberwachung – den spezifischen Verhältnissen an Ort und Stelle hinreichend Rechnung getragen werden.

Mit Blick auf den erwähnten Abbau der Ampel verweise ich auf die grundsätzliche Möglichkeit, eine bestehende Ampel dergestalt zu

schalten, z. B. als Anforderungsampel, dass sie in Verbindung mit einem entsprechend gestalteten Überweg den Fußgängern – im konkreten Fall wohl vor allem Schülerinnen und Schülern – ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglicht.

Ob durch die Beseitigung der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ bzw. den Abbau der Ampel die Durchführung aufwendiger Umbauarbeiten im Straßenraum zwingend ausgelöst würde, kann mangels Ortskenntnis nicht beurteilt werden.

Im Übrigen sind die Länder für die Durchführung der StVO aufgrund der Zuständigkeitsregelung in den Artikeln 83, 84 des Grundgesetzes zuständig. Sie nehmen die Aufgabe des Verwaltungsvollzugs als „eigene Angelegenheit“ wahr. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verfügt insoweit weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte.

120. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD)

Wären ggf. Ausnahmeregelungen für bestehende Allrothampeln möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002

Nein. Dafür ist auch kein Bedarf ersichtlich. Das Straßenverkehrsrecht eröffnet ausreichende Möglichkeiten, um bei Bedarf eine Geschwindigkeitsreduzierung im Einzugsbereich einer Schule herbeizuführen. Da die Schule im konkreten Fall offensichtlich an einer Hauptverkehrsstraße gelegen ist, könnte – wenn es die Verkehrssicherheit tatsächlich erfordert (vgl. § 45 Abs. 9 StVO) – mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsregelung durch Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ – gegebenenfalls in Kombination mit gezielter Verkehrsüberwachung – den spezifischen Verhältnissen an Ort und Stelle hinreichend Rechnung getragen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

121. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die Zielvorstellung, bis zum Jahr 2020 die Ablagerung von Abfällen auf obertägigen Deponien überflüssig zu machen, und wenn ja, wird dann die in Hannover geplante mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, die entsprechend den Planungen auf Dauer eine zu deponierende Restabfallmenge von ca. 72 500 Mg/a produziert, im Jahr 2020 stillgelegt werden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 30. Dezember 2002

Die Zielsetzung, bis zum Jahr 2020 Behandlungstechniken so weiterzuentwickeln und auszubauen, dass Siedlungsabfälle in Deutschland umweltverträglich so vorbehandelt und verwertet werden können, dass eine Ablagerung dieser Abfälle auf oberirdischen Deponien nicht mehr erforderlich ist, bringt den politischen Willen der Bundesregierung zum Ausdruck, mit der Kreislaufwirtschaft bei den Siedlungsabfällen ernst zu machen. Zur Erreichung dieses strategischen abfallpolitischen Ziels ist es notwendig, in den nächsten Jahren neue, innovative Verwertungs- und Behandlungsverfahren zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.

122. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Wenn ja, steht dann die Äußerung des Sprechers des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Pressedienst des BMU (Nr. 279/02 vom 20. November 2002), nicht im Widerspruch dazu?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 30. Dezember 2002

In der genannten Pressemitteilung wurde darauf hingewiesen, dass die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung („Kalte Rotte“) nicht im Widerspruch zum Abfallkonzept der Bundesregierung steht.

Die Bundesregierung hat mit der Abfallablagerungsverordnung und der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV), die am 1. März 2001 in Kraft getreten sind, die Möglichkeit eröffnet, dass neben thermischen Verfahren auch technologisch anspruchsvolle mechanisch-biologische Verfahren zur Abfallbehandlung eingesetzt werden können. Sie hat damit die Möglichkeit zu mehr Wettbewerb und Vielfalt bei der Siedlungsabfallentsorgung geschaffen. Gleichzeitig hat sie die Beendigung der Ablagerung unbehandelter organisch abbaubarer Siedlungsabfälle zum 31. Mai 2005 rechtlich verbindlich vorgeschrieben. Durch strenge Deponieinputkriterien und Anforderungen an den Deponiebetrieb wird eine umweltverträgliche Ablagerung der Rückstände aus mechnisch-biologischen Behandlungsanlagen sichergestellt. Diese derzeit gültigen rechtsverbindlichen Vorgaben hat auch das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Hannover einzuhalten.

123. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung mechanisch-biologische Behandlungsanlagen bekannt, bei denen 50 bis 60 % der Restabfälle einen Heizwert von unter 6 000 kJ/kg aufweisen bzw. die Zuordnungswerte für Deponien erfüllen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 30. Dezember 2002

Ein detaillierter Überblick über die technische Auslegung der einzelnen mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesregierung sind jedoch Konzepte zur mechanisch-biologischen Behandlung bekannt, bei denen rund 50 % der mechanisch aufbereiteten Restabfälle einer biologischen Behandlung vor der Ablagerung zugeführt werden; insbesondere durch Wasserverdunstung bei der biologischen Behandlung reduziert sich diese Menge auf 20 bis 30 % des ursprünglichen Restabfallaufkommens.

124. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Mit wie vielen Teilnehmern ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im November 2002 zur Klimakonferenz nach Neu Delhi gereist?

Antwort des Bundesministers Jürgen Trittin
vom 3. Januar 2003

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, ist am 30. Oktober 2002 mit einer Teilnehmerin nach Neu Delhi gereist.

125. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Wurden im Vorfeld der Klimakonferenz Angehörige von Teilnehmern der Reise nach Neu Delhi als Praktikanten oder Hilfskräfte kurzfristig eingestellt?

Antwort des Bundesministers Jürgen Trittin
vom 3. Januar 2003

Nein.

126. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Haben Angehörige der Teilnehmer der Reise nach Neu Delhi die Delegation als kurzfristig eingestellte Praktikanten bzw. Hilfskräfte begleitet?

Antwort des Bundesministers Jürgen Trittin
vom 3. Januar 2003

Siehe Antwort zu Frage 124.

127. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Wie viele dieser Teilnehmer haben im Anschluss an die Klimakonferenz in Neu Delhi Urlaub in Indien gemacht?

Antwort des Bundesministers Jürgen Trittin
vom 3. Januar 2003

Entfällt.

128. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Welche Ergebnisse konnte die Bundesregierung bisher in den Verhandlungen mit der EU-Kommission erreichen, um die prognostizierte Zahl von 50 Millionen Tierversuchen angesichts der Pläne der EU-Kommission zur Neugestaltung der Chemikalienpolitik zu reduzieren?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 20. Dezember 2002

Zur Zahl von Tierversuchen, die voraussichtlich im Rahmen der neuen EU-Chemikalienpolitik durchgeführt werden sollen, sowie zur Position der Bundesregierung im Hinblick auf die Reduzierung von Tierversuchen in diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 14. August 2002 auf die Frage 98 des Abgeordneten Herbert Frankenhauser in Bundestagsdrucksache 14/9914 verwiesen.

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit Entwürfe für Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Weißbuchs, mit denen sich sodann der Rat und das Europäische Parlament befassen werden. Verhandlungen mit der EU-Kommission zum künftigen europäischen Chmikalienrecht haben daher bislang nicht stattgefunden. Die Kommission ist jedoch über die Position der Bundesregierung informiert.

129. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung das von der EU-Kommission vorgeschlagene Prüf- und Genehmigungsverfahren REACH, und falls ja, wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, dass dieses Verfahren für mittelständische Betriebe zu aufwendig und für Behörden zu komplex sei?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 20. Dezember 2002

Die Bundesregierung hält die von der EU-Kommission im Weißbuch gemachten Vorschläge, insbesondere das dort vorgesehene sog. REACH-System (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) für eine insgesamt tragfähige Grundlage für die Reform des europäischen Chemikalienrechts. Sie ist der Auffassung, dass der Erfolg der Refom maßgeblich davon abhängen wird, ob es gelingt, die künftigen Rechtsvorschriften so praxisgerecht auszugestalten, dass sie auch von kleineren und mittleren Unternehmen angewendet und von den zuständigen Behörden effizient vollzogen werden können. Die gemeinsame Position der Bundesregierung, des Verbandes der

Chemischen Industrie e. V. (VCI) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) vom 13. März 2002 enthält hierzu eine Reihe konkreter Vorschläge.

130. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Welche Grundzüge des Internationalen Hochwasseraktionsplans Elbe sind auf der Tagung der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe im Oktober 2002 beschlossen worden, und in welchem zeitlichen Rahmen soll die neue Version des Hochwasseraktionsplans Elbe fertig gestellt und verabschiedet werden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 30. Dezember 2002

Der Tagung der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) im Oktober 2002 lag ein Entwurf des „Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“ mit dem Arbeitsstand Juli 2002 vor. Die Kommission nahm hiervon Kenntnis und hielt es im Hinblick für das Katastrophenhochwasser im Einzugsgebiet der Elbe im August 2002 für notwendig, den Inhalt des Aktionsplans auf der Grundlage der Auswertung dieses Hochwassers zu überprüfen und zu aktualisieren. Sie beabsichtigt, über die fortentwickelte Version des „Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“ anlässlich ihrer 16. Tagung im Oktober 2003 zu beschließen.

131. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine EU-Ausstiegskonferenz, bei der über finanzielle Hilfen an Tschechien für den Fall der Stilllegung des AKW Temelin zu verhandeln wäre, einen geeigneten Schritt darstellt, um die dauerhafte Abschaltung des AKW Temelin zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 8. Januar 2003

Überlegungen zu einer Ausstiegskonferenz sind der Bundesregierung nicht bekannt. Für eine Ausstiegskonferenz zur Stilllegung des AKW Temelin fehlt die Basis.

132. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Wenn ja, wie ist der Stand der Bemühungen der Bundesregierung hinsichtlich einer solchen Ausstiegskonferenz?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 8. Januar 2003

Sie Antwort zu Frage 131.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

133. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Projekte des „Plan Alterno“, eine Initiative des Gouverneurs der Region Cauca/Kolumbien, die vorsehen, in der kalten Zone der Region Cauca den traditionellen Gemüseanbau wieder voranzutreiben und in der warmen Zone der Region Cauca unter anderem Programme im Bildungs-, Gesundheits- und Umweltsektor einzusetzen, und wird die Bundesregierung den „Plan Alterno“ unterstützen und sich für eine Unterstützung des „Plan Alterno“ innerhalb der Europäischen Union einsetzen?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 6. Januar 2003

Der „Plan Alterno“ ist der Bundesregierung nur als sehr kurze Beschreibung bekannt. Zwei Vorschläge im Rahmen dieses Plans, die von der indigenen Dachorganisation „Consejo Regional Indígena de Cauca“ (CRIC) verfasst wurden, liegen jedoch vor. Ein Vorschlag bezieht sich auf die Beratung des Verbandes zur Verbesserung seines Angebots im Bereich wirtschaftliche Agrarproduktion/Vermarktung. Der andere Vorschlag bezieht sich auf die Förderung der Organisationsentwicklung einzelner indigener Gemeinden, die in dem Verband zusammengeschlossen sind.

Das Departement Cauca gehört zu den ärmeren Gebieten Kolumbiens, mit einer relativ starken und gut organisierten indigenen Bevölkerung. Es ist aber auch ein Gebiet, in dem es heftige Konflikte gibt (FARC und AUC). Die indigene Bevölkerung ist stark betroffen und beklagt sich immer wieder, dass die Konfliktparteien ihre Rechte und Autonomie nicht respektieren.

Im Juli 2001 wurden im Departement Cauca drei Deutsche von der FARC entführt, darunter ein GTZ-Experte (nach 3 Monaten freigelassen). Aufgrund der Unsicherheit wurden die Experten aus den beiden damals dort laufenden Projekten zurückgerufen.

Inzwischen wurden beide Projekte in das vor kurzem angelaufene „Programm zur Dezentralisierung und Kommunalentwicklung für den Frieden“ integriert, das die Demokratisierung öffentlicher Verwaltungsstrukturen auf lokaler und regionaler Ebene fördert. Das TZ-Programm arbeitet eng mit der Departementsverwaltung Cauca

und dem dortigen Gouverneur zusammen und hat zudem eine Zusammenarbeit mit CRIC begonnen, da dieser Verband als nichtstaatlicher Akteur einen großen Teil der Bevölkerung des Departement repräsentiert.

Was das Vorhaben „Plan Alterno betrifft, müsste zuerst die kolumbianische Regierung ihre Zustimmung erteilen und die Unterstützung der Europäischen Kommission beantragen. Die Europäische Kommission muss daraufhin prüfen, ob es mit den im Länderstrategiepapier für Kolumbien definierten Prioritäten vereinbar ist und die Voraussetzungen für einen Beitrag der Europäischen Kommission gegeben sind. Wenn es zu einer Durchführung des Vorhabens kommt, ist die Bundesregierung bereit, sich bez. einer Zusammenarbeit im Rahmen des o. g. Programms mit der kolumbianischen Seite und der Europäischen Kommission abzustimmen.

134. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung auf die kolumbianische Regierung einwirken, die Voraussetzungen zu erfüllen, die die Europäische Union verlangt, um die Projekte des „Plan Alterno“ zu kofinanzieren, nämlich die Projekte selbst finanziell zu unterstützen und es zu unterlassen, entgegen der Praxis im Kampf gegen den Drogenanbau, die für die Projekte ausgewiesenen Anbauflächen aus der Luft zu besprühen?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 6. Januar 2003

Wenn ein Antrag auf Förderung des Vorhabens durch Mittel der EU gestellt wird und eine Finanzierung in Betracht kommt, muss die kolumbianische Regierung die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen. Die Europäische Kommission wird dazu die im Rahmen der Zusammenarbeit üblichen Partnerschaftsleistungen fordern und die notwendigen Absprachen treffen.

Herbizid-Sprühaktionen aus der Luft gegen den illegalen Koka- und Mohnanbau sind wegen der umstrittenen Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt nicht Bestandteil der EU-Politik zur Drogenbekämpfung in Kolumbien. Die Bundesregierung unterstützt die EU auch weiterhin bei dieser Haltung.

135. Abgeordnete **Sibylle Pfeiffer** (CDU/CSU)

Inwieweit fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China die Aufklärung der chinesischen Bevölkerung über die Immunschwäche Aids, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. Dezember 2002

In ihrer Antwort auf Ihre Fragen 44 und 45 in Bundestagsdrucksache 15/176 hat die Bundesregierung bereits dargelegt, in welcher Form und welchem Umfang sie die chinesische Regierung bei deren Bemühungen gegen die Ausbreitung von Aids unterstützt. Der deutsche Beitrag, der in der genannten Form explizit von der chinesischen Regierung gewünscht worden ist, reiht sich – wie bereits dargelegt – in ein Bündel von Maßnahmen anderer Geber und der eigenen Anstrengungen der chinesischen Stellen ein, die jeweils in einer spezifischen Form auf die Gesamtproblematik abstellen. Die Aids-Aufklärung wird von der Bundesregierung grundsätzlich als wichtig erachtet. Die chinesische Regierung ist bisher noch nicht mit dem Wunsch nach Unterstützung entsprechender Maßnahmen an die Bundesregierung herangetreten. Vielmehr arbeitet diese im Bereich von HIV-Präventionsmaßnahmen, die auch eine explizite Informationskomponente besitzen, insbesondere mit folgenden Institutionen, an denen die Bundesrepublik Deutschland auch maßgeblich beteiligt ist, zusammen: UNDP, UNAIDS, UNFPA, Unicef, Weltbank und Europäische Union. Daneben engagieren sich, wenn auch jeweils lokal beschränkt, Nichtregierungsorganisationen.

Berlin, den 10. Januar 2003

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333